97-84188-5

Ehrentraut, Arno Martin

Untersuchungen über die frage der frei- und...

Leipzig

1902

97-84188-5

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

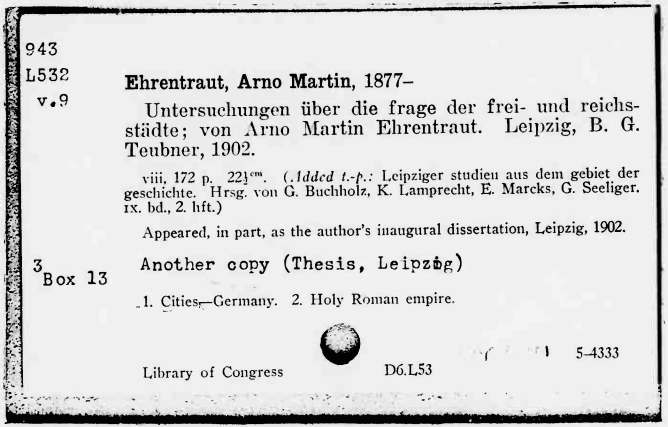

943
L532
v.9

Ehrentraut, Arno Martin, 1877–

Untersuchungen über die frage der frei- und reichsstädte; von Arno Martin Ehrentraut. Leipzig, B. G. Teubner, 1902.

viii, 172 p. 22½cm. (*Added t.-p.:* Leipziger studien aus dem gebiet der geschichte. Hrsg. von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. IX. bd., 2. hft.)

Appeared, in part, as the author's inaugural dissertation, Leipzig, 1902.

3 Box 13

Another copy (Thesis, Leipzig)

1. Cities—Germany. 2. Holy Roman empire.

Library of Congress D6.L53 5-4333

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-12-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27444

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 13

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE FRAGE DER FREI- UND REICHSSTÄDTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

VORGELEGT VON

ARNO MARTIN EHRENTRAUT
AUS DRESDEN.

DRUCK VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.
1902.

Die Arbeit ist aus dem historischen Seminar des Herrn Prof. Dr. G. Seeliger hervorgegangen.

Mit gütiger Erlaubnis der hohen philosophischen Fakultät lege ich hier nur die Einleitung und die ersten beiden Kapitel vor. Der Rest der Arbeit wird demnächst im 2. Heft des IX. Bandes der „Leipziger Studien auf dem Gebiet der Geschichte“ erscheinen.

DEM ANDENKEN MEINER ELTERN.

Seitdem die Kämpfe der deutschen Könige mit den Ungarn und Normannen die Wichtigkeit befestigter Plätze deutlich gezeigt hatten, fingen die Städte an, Mittelpunkte des wirtschaftlichen Lebens zu werden; Gewerbe und Handel fanden hier Schutz, und aus dem Rechte der Kaufleute ging, hier und da unter Mitwirkung des Burgrechts oder in Anlehnung an die Landgemeindeorganisation, allmählich das Stadtrecht hervor. Dabei erlangte der Grundsatz „Stadtluft macht frei“ nach und nach allgemeine Anerkennung.

Diese ganze Entwicklung konnte sich recht wohl im Frieden mit König und Fürsten vollziehen. Der Zusammenstofs aber mufste erfolgen, sobald die Städte nach voller Autonomie strebten; denn dieses Streben bedeutete eine grofse Gefährdung der Fürsten, welche vor allem durch den Besitz der öffentlichen Gewalt in den Stand gesetzt wurden, ihre Herrschaft über bestimmte Gebiete zur Landeshoheit auszugestalten. Es zeigte sich jedoch sehr bald, dafs das Interesse der Fürsten dem des Königs häufig widersprach. So wurden die Hoheitsrechte Gegenstand des politischen Handels; viele Orte gingen dabei dem Reiche verloren und wurden mit den Territorien, die sich in derselben Zeit zu bilden begannen, verschmolzen. Je mehr sich die Territorien abschlossen, um so mehr mufsten die Städte, über welche die Hoheitsrechte in den Händen der Fürsten waren, von denen geschieden werden, deren Regierung dem Könige unmittelbar zukam.[1]) Sobald die Landeshoheit einigermafsen abgeschlossen war, traten 2 Gruppen von Städten als scharf geschieden hervor: Reichsstädte, die dem Kaiser selbst zu Leistungen verpflichtet waren, und landesherrliche Städte, in denen anstatt des Kaisers ein weltlicher oder geistlicher Herr die öffentlichen Rechte und den alleinigen Anspruch auf Dienste besafs. In diese letztere Gruppe waren mehrere der Bischofsstädte eingetreten, andere hatten sich zu vollen Reichsstädten aufgeschwungen.

---

1) Bekanntlich führte die lange Regierungszeit der Staufer eine Vermischung von Reichsgut und Hausgut herbei. Nach Konradins Tode aber fiel das staufische Hausgut an das Reich und wurde vollkommen wie das alte Reichsgut behandelt, der Unterschied zwischen alten Pfalzstädten und ehemals staufischen Städten kommt für unsere Frage nicht in Betracht.

Nur 7 Städte, Mainz, Worms, Speier, Köln, Strafsburg, Basel und Regensburg hatten die Rechte ihrer Stadtherren zu beschränken gewufst, ohne doch die völlige Aufhebung zu erlangen. In diesem Kampfe mit den Bischöfen hatten sie ihre alte direkte Verbindung mit dem Kaiser bewahrt, wieder errungen oder neu erlangt und nahmen so eine etwas unklare Doppelstellung ein: sie waren einerseits ihren Bischöfen noch zu Diensten verpflichtet, mufsten auch anerkennen, dafs ihnen einzelne Hoheitsrechte zukamen, sie standen andererseits aber in direkten Beziehungen zum Reiche. Welches waren nun diese Beziehungen, und in wie fern unterschieden sie sich von denen der Reichsstädte zum Kaiser?

Diese Frage ist bereits vielfach behandelt worden und hat sehr verschiedene Antworten gefunden. Deshalb müssen wir einen Blick auf die bisherige Litteratur werfen, ehe wir in die eigentliche Untersuchung eintreten. Bei dieser haben wir uns natürlich in erster Linie an die Äufserungen der Zeitgenossen zu halten.

Doch dies kann uns nicht genügen. Ist doch der Blick der Miterlebenden oft durch allerhand Vorurteile und Wünsche getrübt; gerade über staatsrechtliche Dinge wufsten, wie wir sehen werden, die Nächstbeteiligten nicht recht Bescheid.

So müssen wir uns nach diesen Darlegungen, welche das Allgemeine ins Auge fassen, zur Betrachtung von einzelnen Seiten des rechtlichen Unterschiedes zwischen den Städten wenden. Es kommen dabei zunächst die Steuern in Betracht, das Hauptgewicht aber lege ich auf die Huldigung, einmal, weil diese noch nicht genauer untersucht worden ist, und dann, weil in ihr nach der im 15. Jahrhundert verbreiteten Meinung die allgemeine staatsrechtliche Stellung der Städte zum Ausdrucke kam. Es ist dabei die Huldigung der Fürsten und der landsherrlichen Städte nicht minder zu berücksichtigen, wie die Frage, ob die Freistädte den Bischöfen gehuldigt haben. Aufserdem sind die Kriegsleistungen als wichtig anzusehen. Da diese aber von Fischer[1]) bereits eingehend untersucht worden sind, kann ich mich mit einem Hinweis auf diese Arbeit begnügen, besonders da Fischer bewiesen hat, dafs ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Reichsstädten und Freistädten, soweit militärische Leistungen in Frage kommen, nicht stattgehabt hat. Ebensowenig brauche ich näher auf die anderen Fragen, wie Vogtei und Wappen, einzugehen, da sich ohne weiteres nachweisen läfst, dafs diese Punkte nicht als ausschlaggebend betrachtet werden können. Dieser Nachweis soll im Schlufsworte geliefert werden.

1) Hans Fischer, Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgange Kaiser Karls IV. Leipziger Diss. 1883.

Kapitel I.

Der Unterschied zwischen Freistädten und Reichsstädten in der bisherigen staatsrechtlichen und historischen Litteratur.

§ 1.

1. Schon Fischer[1]) hat bemerkt, dafs die Chronisten aufser Closener, Königshofen und ihren Nachfolgern eine Unterscheidung zwischen Freistädten und Reichsstädten nicht kennen. Darf man den Wert dieser Beobachtung auch nicht überschätzen bei der den meisten Chronisten eigenen Unkenntnis staatsrechtlicher Dinge, so ist es doch merkwürdig, dafs in den Freistädten selbst der Vorrang so wenig empfunden wurde. Auch unter den ältesten Staatsrechtslehrern leugnen einige die Richtigkeit der Einteilung aller reichsunmittelbaren Städte in 2 Gruppen. So sagt Knipschild[2]): „Es giebt keinen wahren und realen Unterschied zwischen Reichsstädten und freien Reichsstädten.“ Er begründet diese Behauptung mit den Worten: „In der Reichsverfassung, in der Reichsmatrikel, in der Benennung durch den Kaiser wird ein Unterschied zwischen den Städten nicht gemacht; eine Angabe, welches der Unterschied sei, ist nicht vorhanden, ebensowenig ein Verzeichnis der freien Reichsstädte“, und fand mit seiner Anschauung im 18. Jahrhundert vielfach Anerkennung; denn Gwandschneider[3]) (ein Schüler Georg Adam Struves), Schweder[4]),

1) Fischer, a. a. O. Beil. Auch Zorn und Flersheim kennen keinen Unterschied (Wormser Chronik, herg. v. Wilhelm Arnold 1857).

2) Knipschild, Tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium 1657, l. Cap. 2, Nr. 17ff. s. Moser, Teutsches Staatsrecht XXXIX, p. 312f., cf. A. D. B, XVI, 297.

3) Johann Joachim Gwandschneider, Diss. de Liberis S. R. Imperii civitatibus (sub Praesidio Georgii Adami Struvii) 1676, neu aufgelegt 1732.

4) Gabriel Schweder (in Tübingen) A. D. B. XXXIII, 323f. Dissertatio de pari nexu civitatum Imperialium, s. Scheidemantel, Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts. Artikel: Freie Reichsstadt, und Müller, Reichstags-Theatrum unter Maxim. I. I. 494b.

Hildebrand[1]) und Beck[2]) nehmen, wie Knipschild, an, das Wort „frei" bedeute nur, dafs jemand dem Reiche unmittelbar unterworfen sei. Auch Boecler[3]) und Kyriander[4]) leugnen den Unterschied, während Vitriarius nur die Teilung in schwäbische und fränkische Städte zulassen will, freie Städte aber nicht kennt.[5])

2. Demgegenüber ist später die Teilung fast immer als berechtigt angesehen worden.[6]) Leugneten die bisher angeführten Gelehrten den Unterschied völlig, so sind nun einige zu nennen, die ihn für rein historisch erklären, ohne in allen Punkten übereinzustimmen. Neben Eisenhart[7]), der für seine Zeit die Annahme eines Unterschiedes ablehnt, für die Vergangenheit an der Entdeckung aber verzweifelt, stehen andere mit der Behauptung, „freie Reichsstädte" hiefsen die, die von jeher frei gewesen seien, „Reichsstädte" die, welche ehemals unter fürstlicher Gewalt standen[8]); wieder andere

1) Henr. Hildebrand, Dissertatio de juribus peculiaribus Noribergensibus cap. I. § 5, s. Burcardi Gotthelfii Struvii Corp. Juris Publici Imperii Nostri Romano-Germanici. Ed. III. Cap. XXII. § 19.

2) Beck, Vom Abschofs-Recht (1725). Cap. XII, Obs. I, p. 117. (Moser a. a. O., p. 309).

3) Boecler, 1611—1672 (A. D. B. II, 792), s. Müller, a. a. O.

4) Kyriander, Annales s. commentarii de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Trevirorum, s. Lehmann 245 (cf. A. D. B. 17, 446).

5) Vitriarius, Institutiones iuris Publici Romano-Germanici 1723, p. 108: certissimum est ab initio nullas in imperio fuisse civitates liberas.

6) Hegel, Chroniken der deutschen Städte, spricht 1862 von der „reichsfreien" Stadt Nürnberg (I. Einl. XXI.), deren Entwicklung zur vollen Selbstherrlichkeit durch Erwerbung der an Dritte verliehenen Reichsrechte in Stadt und Umgebung abgeschlossen worden sei. 1870 sagt er (ib. XVIII, p. 41f.), Strafsburg sei seit Ludwig d. B. „im Besitze der vollen Reichsfreiheit" gewesen. Er hat also die Scheidung nicht direkt abgelehnt, aber er führt sie auch nicht durch. Brunner, Grundzüge d. deutschen Rechtsgesch. 1901, p. 143 scheidet königliche, bischöfliche (z. B. Köln) und landesherrliche Städte.

7) Eisenhart b. Scheidemantel, Repertorium, Artikel „Reichsstadt". Hier sei auch auf die eigenartige Gruppierung hingewiesen, die ein „fürnehmer Jurist" bei Lehmann, (Speierer Chronik 246) macht. Es giebt
1. Städte, die keinerlei Pflichten haben, aber unter Reichshoheit stehen. (Ital. u. Schweizer Städte.)
2. Freie Reichsstädte mit voller Herrschaft wie die Fürsten.
3. Mittelbare Reichsstädte:
   a) Urspr. Freistädte, die unter Fürstengewalt gekommen sind.
   b) Urspr. Landstädte, die durch Vertrag frei geworden sind.
   c) Urspr. Landstädte, die durch Privilegien frei geworden sind.

8) s. Lehmann, Speierische Chronik 246, cf. Scheidemantel, Repertorium, Art. „Freie Reichsstadt"; Vitriarius p. 108; Ludewig, Dissertatio de dispari nexu civitatum S. R. J. 1700, s. Scheidemantel ib.; Müller, Reichstags-Theatrum I, 494b; Möser 314; Gylmann, Tom. 3. Symph. p. 142, Mager, De Advocat. armat. cap. VI, p. 154 (bei Datt, De pace publica 808a). Lehmann schliefst sich dieser Meinung an, auch bei Lünig, Europ. Staatsconsilia (1715) II, p. 1734 ist u. a. dieser Grund der Unterscheidung genannt.

halten das gerade Gegenteil für richtig.[1]) Für sie war also die Frage der Landeshoheit ausschlaggebend, während man sonst wohl den Unterschied in der Geschichte der inneren städtischen Autonomie suchte. Bereits Schmaufs meint, der Vorsprung, den einzelne Städte im Erwerb von Regalien gehabt hätten und der später ausgeglichen worden sei, habe die Bezeichnung „Freie Stadt" veranlafst.[2]) Ebenso scheint Eichhorn lediglich das Alter der städtischen Verfassung für den Grund der Unterscheidung gehalten zu haben.[3]) Er nähert sich damit der Ansicht, die vor ihm schon Lünig[4]) und Gemeiner[5]) ausgesprochen hatten. Denn wenn Gemeiner auch für die Freistädte Freiheiten von allen Reichsbürden, von der Reichssteuer und vom Kriegsdienst (aufser gegen die Ungläubigen), für Regensburg auch noch Freiheit vom Treueide, von Verpfändung und verschiedene andere Vorrechte annahm, so war ihm doch ausschlaggebend, dafs die wahren Freistädte „schon zu der Römer Zeiten Stadtrechte und einen grofsen, zahlreichen Handelsstand gehabt hatten", der dann die alten Freiheiten bewahrte. Deswegen gehörten die Städte nicht zu den Freistädten, die erst später dieselben Vorrechte erhielten. Bei diesen Begründungen tritt das Bestreben hervor, einen unverständlichen Ausdruck, den man vorfand, zu erklären. Da man aber in der Gegenwart einen Anlafs zur Unterscheidung nicht fand, griff man zurück in die ferne Vergangenheit, von der man erst recht nichts wufste.

3. Viel fester auf den Boden der Gegenwart stellte sich der

1) s. Vitriarius, a. a. O.; s. B. G. Struve, a. a. O. Hoepingk, De insignium sive armorum prisco et novo iure tractatus p. 378. Hier ist auch Hertius zu nennen, der die Freistädte ihren Namen von der milden Herrschaft der Bischöfe erhalten haben läfst, Diss. de special. Rom. Imp. Rebuspubl. A. D. B. XII, 239 u. Hiller, De civit. Imper. Judic. amic. bei Möser, p. 311.

2) Schmaufs, Diss. I., qua Logomachiam de civitatibus mixtis in iure publico obviam discutit. Gött. 1742. Möser 319f.

3) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte[5] 1844. III, 284ff. Ausschlaggebend war eigentlich das Recht, seit unvordenklichen Zeiten für eine freie Stadt gehalten zu werden. Als Freistädte kennt Eichhorn „namentlich" Regensburg, Mainz, Strafsburg, Basel, Köln.

4) Lünig, Europ. Staatsconsilia II, 1734. „Freie Städte sind die, die vürtreffliche Freiheiten von Alters her vom Kaiser erlangt haben, und von denen gemeinen Reichs-Anlagen in vielen Fällen eximiert sind. Dazu gehören ferner Städte an den Grenzen des Reiches."

5) Gemeiner, Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte 1817; Regensburgische Chronik II, Vorrede III, 150. 647; cf. Eichhorn III 287; noch enger schlofs sich an Gemeiner Bodmann (Rheingauische Altertümer I, 133) an, der es für eine „baare Herabwürdigung" bezeichnete, wenn jemand die Freistadt Mainz zu den Reichsstädten versetzen oder damit vergleichen wollte.

Strasburger Städtmeister Jacob Sturm.[1]) Bekanntlich waren die Vertreter der Städte beim Reichstage auf 2 Bänke verteilt, deren eine man die rheinische, deren andere die schwäbische hiefs. Die Gesandten der Freistädte aufser Regensburg safsen auf der rheinischen Bank. Da die rechtliche Stellung aller Städte dieselbe war und doch zwischen Frei- und Reichsstädten unterschieden wurde, kam Sturm auf den Gedanken, man habe die rheinischen Städte als Freistädte, die schwäbischen als Reichsstädte zu betrachten. Diese Auffassung, die den Unterschied zu einem rein äufserlichen machte, schien in ihrer Einfachheit die Schwierigkeiten zu lösen, deshalb hielt sie Häberlin[2]) für die, welche der Wahrheit am nächsten käme. Freilich trefft sie doch nicht ganz zu, da Frankfurt und Regensburg Freistädte, einige elsässische Städte Reichsstädte seien. Noch einmal kehrt die Ansicht Sturms wieder, wenn auch unter Beschränkungen, denn nur für die Zeit nach 1474 nahm Hegel[3]) den rein formalen Unterschied, wie ihn Sturm machte, auf; eine faktische Scheidung der Freistädte von den Reichsstädten zu versuchen, hielt er für „wenig empfehlenswert". — Anderer Art war der rein äufsere Unterschied, den Hoepingk[4]) darin sah, dafs die freien Reichsstädte nichts vom Adler im Wappen führten.

Überblicken wir noch einmal das Gesagte, so sehen wir, dafs der Unterschied, soweit er überhaupt gemacht wurde, als formal, praktisch politisch aber bedeutungslos aufgefafst wurde.

Dem steht nun eine nicht geringe Zahl anderer Meinungen gegenüber, die in den thatsächlichen Verhältnissen einen Unterschied erkennen wollen.

§ 2. Praktisch wirksame Unterschiede.

1. Der Basler Andreas Ryff[5]) führt die Eigenschaft Basels, eine „Reichsfreystadt" zu sein, auf die soziale Stellung der Bürger zurück. Diese seien von Anfang an freie Gotteshausleute, ohne einen Herrn zu haben, gewesen. Nur der Bischof durfte den Rat besetzen und hatte einige andere Rechte. Da die Stadt nicht ursprünglich von Reichsvögten regiert wurde, malte sie nicht, wie andere Orte der Eidgenossenschaft, einen Reichsadler über ihr Wappen. Ähnlich betonte Arnold[1]) den fortdauernden Einflufs der ursprünglichen Freiheit der Bürger in den Freistädten, ohne ihn doch gerade zum Grund der Einteilung zu machen. Dies thut erst Ottokar Lorenz mit der Erklärung[2]): Reichsstädte, deren Räte aufser der vollen Gerichtshoheit die politischen Rechte reichsunmittelbarer Stände, volle Landeshoheit im Laufe der Zeit entwickelt haben und als Reichsstände privilegiert sind, zerfallen

1) in freie Städte des Reichs mit nobilitierter Bürgerschaft und vollständiger Landeshoheit des Rats neben verfassungsmäfsig beschränkten Pflichten gegen das Reichsoberhaupt;

2) in königliche Städte mit Bürgerschaften im Range von fideles imperii, mit politisch qualifizierten Rechten des Rats und ausschliefslichen Dienstpflichten gegen das Reich.

Das Charakteristische dieser Ansicht liegt also in der Aufstellung des scharfen sozialen Gegensatzes. Ausdrücklich erklärt Lorenz, auf den bischöflichen Charakter der Städte käme es garnicht an.[3])

Eine Gruppierung der Städte nach sozialen Gesichtspunkten liegt, da Unfreie keine Freizügigkeit besafsen, wohl auch in der Angabe, die freien Städte gewährten freien Abzug, während in den Reichsstädten beim Weggange eine Steuer entrichtet werden müsse. Wir finden diese Unterscheidung bei Bonifacius Amerbach[4]), dem Rechtsgelehrten in Basel, Lünig[5]) und B. G. Struve[6]); überall aber treten noch andere Gründe hinzu, unter denen die verschiedene Stellung zur Steuerzahlung der wichtigste ist.

2. Schon Amerbach[7]) giebt an, die freien Städte hätten keine Reichssteuern bezahlt, und ist so der erste in der langen Reihe derer[8]) geworden, die für den wesentlichsten Unterschied

1) Jac. Sturm; Scheidemantel, Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, Art. „Freie Reichsstadt", lehnt diese Meinung ab.

2) Häberlin, Teutsche Reichsgeschichte VIII 282 (Allgemeine Welthistorie: Neue Historie VIII) 1771.

3) Hegel, Krit. Beiträge zur Gesch. der deutschen Stadtverfassung. Allgem. Monatsschrift 1854, p. 157ff. — Er erkennt an, dafs man im 14. und 15. Jahrhundert Freistädte und Reichsstädte geschieden habe; geht aber auf diese Zeit nicht ein.

4) Hoepingk, a. a. O. Ob Hoepingk der von Scheidemantel (Repertorium, Art. „Freie Reichsstadt") angeführte Gelehrte ist, weifs ich nicht, cf. Lehmann, p. 245f. Hoepingks Bemerkung ist u. a. von Arnold aufgenommen, aber mit innerer Bedeutung erfüllt und mit der Grundherrschaft in Zusammenhang gebracht worden.

5) Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel p. 20 u. p. 313f.

1) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 415.

2) Ottokar Lorenz, Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten. Wiener Sitzungsber. 1878, p. 53. 54.

3) Lorenz, a. a. O., p. 14.

4) G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland 1870. III. p. 280 aus Ochs, Gesch. v. Basel VI. 363f. Über Amerbach s. A. D. B. I 387.

5) Lünig, Europ. Staatsconsilia II, 1734.

6) Burcardi Gotthelfii Struvii Corpus Juris Publici Imperii Nostri Romano-Germanici. Ed. III. Cap. XXII. § XIX.

7) Heusler, Basel, 313ff.

8) Mager, De Advocat. armat. VI, p. 154 bei Datt, 605[a]; Ludewig, Diss. de dispari nexu civitatum Imper. 1700; Lünig, a. a. O.;

zwischen den Reichsstädten und Freistädten die Steuerpflicht der ersteren und Steuerfreiheit der letzteren hielten. Ernsteren Widerspruch hat diese Theorie in neuerer Zeit überhaupt nicht gefunden, nachdem auch Boos sie jetzt angenommen hat[1]), während er früher für Regensburg und Basel Steuerpflicht behauptete.[2]) In der älteren Zeit ist die Anerkennung nicht ganz so allgemein. Schon Hertius[3]), dem sich wiederum Hiller[4]) anschliefst, meint, die Annahme der Theorie sei nicht ohne Schwierigkeiten, lehnt sie aber doch nicht ganz ab. Weiter geht Prieser.[5]) Er glaubt, die Freistädte seien zwar von der Königssteuer, nicht aber von dem am Reichsboden haftenden Königspfennig, dem census arealis, befreit gewesen. Darin aber ist man allgemein einig, dafs die Reichsstädte dem König eine gewisse regelmäfsige Jahressteuer zu zahlen hatten, die Freistädte nicht. Diese Übereinstimmung schwindet nun, sobald wir eine andere wichtige Seite der Pflichten gegen das Reich betrachten, den Heeresdienst.

3. Unter den älteren Staatsrechtslehrern herrscht noch ziemliche Einigkeit. Sie behaupten für alle reichsunmittelbaren Städte die Pflicht, dem Reiche zu dienen. Nur Amerbach[6]) nimmt an, die Freistädte seien lediglich verpflichtet, dem Kaiser zum Römerzuge zu folgen. Diese Ansicht hat im 19. Jahrhundert nur Werunsky[7]) ganz unverändert angenommen,

Burcard Gottlob Struve, a. a. O.; Buder, Repertorium Juris Publici et feudalis S. R. J. 1751 (von ungenannten Gelehrten verfafst, von Buder mit einer Vorrede herausgegeben); Scheidemantel, Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts. 2. Bd. A. K. 1781. 1783. Artikel „Freie Reichsstadt"; Gemeiner, a. a. O.; er fügt, ebenso wie Hugo, aufserdem den besonderen Rang auf den Reichstagen als unterscheidendes Merkmal der Freistädte dazu; Arnold, a. a. O.; Hugo, Die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte (1838) p. 5; Heusler, Verfassungsgesch. der Stadt Basel im Mittelalter, 1860, p. 310ff.; Heusler, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872, p. 235ff.; Maurer, Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, 1869, III, 286ff.; Zeumer, Die deutschen Städteteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrhundert (Schmollers Forschungen II, p. 139); Hegel, D. St. Chr. XVIII, 2, p. 144. 160; Fischer, Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgang Kaiser Karls IV.; Diss. Leipzig 1883, p. 39; Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit II, 23ff.; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[2] 639; Winkelmann, Allgem. Verfassungsgeschichte.

1) Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur II, 386ff., III, 217.
2) Boos, Geschichte der Stadt Basel 135.
3) Hertius, Diss. de special. Rom. Germ. Imp. Rebuspublicis. A. O. B. XII, 239.
4) Hiller, De civit Imp. Judic. amic. bei Möser, p. 311.
5) Prieser, Diss. de civitat. imperialibus speciatim Ulma sub Rud. I. Rom. Rege bei Scheidemantel, Repert. Art. „Reichsstadt".
6) Amerbach, a. a. O.
7) Werunsky, Karl IV. 2. Bd. p. 25.

während Heusler[1]), Maurer[2]), Zeumer[3]), Schröder[4]), Winkelmann[5]) auch für christliche Heerzüge Hilfsforderungen des Kaisers auch an die Freistädte für berechtigt halten. Gemeiner[6]), dem in diesem Falle Hugo[7]) folgt, leugnet, im Gegensatz zu ihnen allen, die Pflicht des Römerzuges für die Freistädte, die lediglich zum Kriege gegen die Ungläubigen Hilfe leisten mufsten. Gegen diese Ansicht erhob zuerst Arnold[8]) Widerspruch, indem er angab, die Freistädte wären ebenso wie die Reichsstädte verpflichtet gewesen, des Reiches Lasten zu tragen. Zu demselben Ergebnis kam später auf Grund eingehender Untersuchungen Hans Fischer.[9]) Er sucht nachzuweisen, dafs der Unterschied beider Städtegruppen nicht eine Verschiedenheit in den Reichskriegsleistungen begründe, die für jede Stadt durch besondere Verfügungen geregelt worden seien: Fischers Arbeit scheint nicht viel Beachtung gefunden zu haben.[10])

Die Pflicht aller Reichsstädte, den Kaiser in jedem Kriegsfalle zu unterstützen, wird allgemein anerkannt, über die Stellung der Freistädte aber ist man durchaus verschiedener Ansicht.

In der verschiedenen Stellung zu Steuer und Kriegsdienst zeigt sich aber natürlich nur der dahinter steckende Unterschied in der gesamten staatsrechtlichen Stellung der Städte; und wenn sich auch die meisten angeführten Gelehrten mit der Betrachtung dieser einzelnen Merkmale begnügten, so suchten doch andere die Stellung der Städte einheitlich zu erkennen und glaubten dabei einen zusammenfassenden Ausdruck der Unterschiede in der Huldigung zu finden. Auch die Huldigung wurde also als das Merkmal der Abweichungen betrachtet.

4. Der schon mehrfach erwähnte Dr. Amerbach bezeichnete es als einen Vorzug der Freistädte, dafs sie nicht kaiserlicher Majestät noch jemandem anders von des Reichs wegen, sondern allein ihrem eigenen Nutzen geschworen hätten. Er leugnet also jeden Eid der Freistädte zum Kaiser. Andere vermeiden vorsichtig jede allgemeine Äufserung, glauben aber, dafs einzelne Freistädte von der Leistung des Treueides entbunden

1) Verfassungsgeschichte von Basel, p. 314; Stadtverfassung, 238.
2) a. a. O., 299. 3) a. a. O., 139.
4) a. a. O., 633. 5) a. a. O., 234.
6) Regensburger Chronik III, 647. An anderer Stelle (II, Vorr. II) erklärt er freilich, die Freistädte seien überhaupt zu keinem Kriegsdienst verpflichtet gewesen.
7) Mediatisierung, p. 9.
8) a. a. O., II, p. 429. 9) a. a. O., p. 8.
10) Nur Boos, Gesch. der rheinischen Städtekultur II, 387f., nimmt das Ergebnis herüber.

sein[1]), nur Hugo scheint diesen Vorzug auf alle Freistädte zu übertragen.

Dagegen wandte sich Arnold[2]) mit der Erklärung, die Freistädte hätten „dem Kaiser nur als Kaiser und nicht als ihrem Grund- und Hofherrn“ geschworen. Auch Heusler[3]) betont, die Reichsstädte hätten dem Könige als ihrem Herrn schwören müssen, die Freistädte nicht; ob er überhaupt Huldigung der Freistädte annimmt, bleibt unklar. Anders Maurer.[4]) Er nimmt an, die Freistädte hätten zwar den Kaiser als Kaiser anerkennen müssen, aber ihre Huldigung sei keine Erbhuldigung gewesen, wie die der Reichsstädte, die unter der Vogtei des Reiches standen. Die Huldigung war nur ein Ausdruck der Stellung zur Vogtei, die bei dem ganzen Verhältnis der Städte zum Reiche das Ausschlaggebende war. Die Frage nach der Huldigung führte also fast von selbst von den einzelnen Seiten der staatsrechtlichen Stellung auf die Frage nach dem tiefsten Grunde dieser Stellung, aus dem alles andere folgt. Es stehen sich da mehrere Theorien gegenüber, die versuchen, den ganzen Unterschied auf einen Punkt zurückzuführen.

§ 3. Die grundherrliche Theorie.

Arnold[5]) betrachtet die Grundherrschaft des Kaisers in den Reichsstädten als das charakteristische Merkmal der Reichsstädte im Gegensatze zu den Freistädten, die dieser Grundherrschaft nicht unterworfen waren. Er geht davon aus, dafs es ursprünglich unfreie, d. h. hofrechtliche, und freie, d. h. nur von kaiserlichen Beamten regierte Städte gab. Der Unterschied hörte auf, Einteilungsgrund der Städte zu sein, als die freien Städte unter eine vogteiliche oder eine vogteiähnliche Gerichtsbarkeit kamen und die Bürger der unfreien Städte persönlich frei wurden (12. und 13. Jahrhundert). Solange Königs- und Reichsgut noch nicht getrennt waren, galten alle nicht hörigen Städte als Reichsstädte, ohne dafs die Inhaber der Gerichtsbarkeit die kaiserliche Herrschaft beschränkten. Erst die Verleihung selbstständiger Rechte an die Fürsten durch Friedrich II. trennte einzelne Städte vom Reiche. Unter den reichsunmittelbaren Städten aber behaupteten die ehedem königlich-bischöflichen einen Vorrang, vielleicht weil sie alle ursprünglich freie gewesen waren, wahrscheinlich aber, weil sie zuerst eine freie Verfassung erhielten. Bei der beginnenden Ausbildung der Landeshoheit gelangten die gröfseren Reichsstädte aus ihrer alten Unterthänigkeit in ein Verhältnis zum Kaiser, das dem der Territorien ähnelte. Die freien Städte aber waren wegen der Ansprüche des Bischofs nicht Reichsstädte, die Bezeichnung „freie Stadt“ war ein Protest gegen den Bischof. Das Wort „frei“ ging nun gleichsam von den Einwohnern auf die Stadt über; denn in allen nun technisch so bezeichneten „Freistädten“ hatte sich eine Gemeinde Altfreier erhalten. Keine Freistadt wurde civitas imperii, keine Reichsstadt „freie Stadt“ genannt. Die Verbindung der Reichs- und Freistädte auf den Reichstagen war rein äufserlich. Allmählich verschwand mit dem Erwerb der Landeshoheit der Unterschied, und 1495 traten die Freistädte in anerkannter Weise mit in das „Reich“, legten sich aber zur Unterscheidung von den gewöhnlichen Reichsstädten den Titel „freie Reichsstädte“ zu, den später auch die Städte führten — trotz ganz anderer Bedeutung der „Freiheit“ —, die Befreiung von der Reichssteuer erlangten. Der ganze Unterschied beruht zuletzt darauf, dafs die Kaiser in den Reichsstädten Grund- und Hofherren waren, in den Freistädten nie; daher kam der Unterschied im Eide, daher ist das Recht der Verpfändung auf die Reichsstädte als kaiserliches Eigentum beschränkt. — Aufser in der Steuerzahlung waren die Pflichten der Reichsstädte und Freistädte dieselben. Arnold schliefst: „Der Vorrang der Freistädte braucht nicht aus römischer Zeit hergeholt zu werden sondern ist viel einfacher zu erklären: weil es die ältesten und gröfsten deutschen Städte, die Metropolen der angesehensten Kirchenprovinzen und die Hauptstädte und Mittelpunkte des Reiches waren, weil sie die frühesten kaiserlichen Privilegien und eine freie Stadtverfassung erlangt haben, und vor allem, weil sie einen zahlreichen Stand freier Einwohner hatten, der seine Standesrechte zu keiner Zeit eingebüfst hat.“ — Viel älter als die grundherrliche ist eine andere Theorie, die in neuerer Zeit von Maurer wieder aufgenommen und weiter ausgebaut worden ist: die Vogteitheorie.

§ 4. Die gerichtsherrliche oder vogteiliche Theorie.

Amerbach[1]) ist der erste, der es für einen Vorzug der Freistädte hielt, dafs sie merum et mixtum imperium, d. h. obere und niedere Herrlichkeit selbst besäfsen. Vorsichtiger

1) Bernhard Gotthelf Struve für Strafsburg, Gemeiner für Regensburg.

2) a. a. O., p. 429. 3) Basel, p. 314. Stadtverfassung, 238.

4) Städteverfassung III, 295 f.

5) Freistädte II, 415 ff. In der breiten Darstellung bei Arnold tritt die Bedeutung der Grundherrschaft nicht so scharf hervor, wie es nach den folgenden Worten vielleicht scheint. Ich glaube aber, dafs sie das wirklich Charakteristische für seine Ansicht ist, wenn er auch selbst den Eindruck etwas verwischt hat. An Arnold schliefst sich an Euler, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst VII (1855), p. 102.

1) a. a. O.; Treuer (Diss. I, qua Logomachiam de Civitatibus

ist Scheidemantel[1]), der für verschiedene Städte verschiedene Erklärungen ihrer „Freiheit" zuläfst. Er hält u. a. für möglich, der Name „Freie Reichsstadt" sei begründet durch die Freiheit von der Vogtei der Nachbarn, überhaupt von Staatsdienstbarkeiten. Dann sind lange Zeit die Gerichtsverhältnisse unberücksichtigt geblieben, bis Maurer wieder den Unterschied der Freistädte von den Reichsstädten auf die Vogtei zurückführte. Maurer[2]) betont bekanntlich schärfer als alle anderen die Bedeutung der Grundherrschaft für städtische Bildungen. Er teilt die Städte bis zum 13. Jahrhundert in unfreie, d. h. grundherrliche, und freie, d. h. nicht grundherrliche Städte ein. Dieser Unterschied bestand auch innerhalb der sogenannten Königsstädte. Die reichsgrundherrlichen Städte waren grundherrliche Dienste und Abgaben schuldig, die Reichsgrafschaftsstädte nur den alten Königsdienst. Der Unterschied zwischen freien und unfreien Städten geht im 13. Jahrhundert verloren, weil alle Städte frei werden; die grundherrlichen und reichsfreien Städte konnten um so leichter verschmelzen, da die deutschen Könige in den Königsstädten zu gleicher Zeit Reichsgrundherren und Inhaber der öffentlichen Gewalt, also Landesherren waren. Für die spätere Zeit ist also die Grundherrschaft nicht mehr das ausschlaggebende Moment. Nachdem aber der alte Unterschied von reichsfreien und reichsgrundherrlichen Städten verloren gegangen war, bildete sich im 14. Jahrhundert ein neuer zwischen den freien und gemeinen Reichsstädten; denn da die Freistädte dem Könige huldigten und ihm in gewissen Fällen dienstpflichtig waren, müssen sie auch Reichsstädte gewesen sein, nur war ihre Huldigung keine Erbhuldigung. Die Reichsstädte standen unter der kaiserlichen Vogtei und waren deshalb in gröfserer Abhängigkeit als die Freistädte, die entweder die Vogtei selbst, sei es auch nur pfandweise, erworben oder sich von der landesherrlichen Vogtei befreit hatten, ohne unter eine Reichsvogtei zu geraten. Die Rechte und Pflichten der Reichsstädte sind aus sehr verschiedenartigen Bestandteilen hervorgegangen, z. B. dauerte in den reichsgrundherrlichen Städten die Abgabenpflicht trotz der persönlichen Freiheit der Bürger, in den alten Reichsgrafschaftsstädten der alte Königsdienst fort. Diese verschiedenartigen Königsdienste wurden zu den Reichsdiensten und Reichssteuern verschmolzen. Diese Leistungen nahmen aber seit

mixtis in iure publico obviam discutit. Gött. 1742., s. Möser 318 f.) erklärt die Befreiung der bischöfl. Städte von der Gerichtsbarkeit kaiserlicher Beamter für die Vorbedingung der Einsetzung des Rates und der Erwerbung von Privilegien.

1) Repertorium Art. „Freie Reichsstadt" (II, p. 85).
2) Gesch. der Städteverf. III, 286 ff.

der Unterwerfung der Reichsstädte unter eine Reichsvogtei die Natur vogteilicher Dienste und Abgaben an. Alle gemeinen Reichsstädte mufsten dem Reiche dienen und Steuern bezahlen, so oft es verlangt wurde. Erst mit dem Erwerb der Vogtei war die Befreiung von Abgaben und Diensten, der Erwerb der Landesherrschaft und das Recht eines eigenen Wappens verbunden. Die der Vogtei unterworfenen Reichsstädte wurden als Reichsdomänen und daher als verpfändbar betrachtet, die Privilegien gegen die Verpfändung nützten nicht viel. Die freien Reichsstädte standen in Bezug auf Reichsdienst und Steuer den Reichsfürsten ganz gleich, dienten nur zur Kaiserkrönung und bei christlichen Heerzügen, waren aber frei von der jährlichen Steuer und unverpfändbar. Im 15. Jahrhundert brachte die gleiche Reichsstandschaft die Städte einander näher, das Ansehen der Reichsvogtei sank, Reichsstädte erhielten Steuerfreiheit; seit dem 16. Jahrhundert hat ein wesentlicher Unterschied nicht mehr bestanden. Für die Zeit vorher aber war das Verhältnis zur Hochgerichtsbarkeit entscheidend. Dieser Betonung des Vogteibesitzes gegenüber erklärt Boos[1]), die Erwerbung der Vogtei und des Schultheifsenamtes hätten an der Rechtsstellung einer königlichen Stadt nichts geändert.

§ 5. Die Theorie Heuslers.

Obwohl Maurer als den, der seiner Auffassung am nächsten käme, Heusler genannt hatte[2]), erhob dieser doch scharfen Widerspruch, der sich in allererster Linie gegen die Einteilung aller Städte in freie, grundherrliche und gemischte richtete, die aber für die Frage der Reichs- und Freistädte nicht in Betracht kam. Heusler hatte sich im engsten Anschlufs an Arnold über die Freistädte ausgesprochen.[3]) Er erklärte da: Bis ins 14. Jahrhundert gab es weder Freistädte noch Reichsstädte, alle nicht rein herrschaftlichen Städte nannte der Kaiser: civitas nostra. Seit die Pfalzstädte aber Regierungsrechte über die Stadt und ihr Gebiet und Freiheit vom Verpfändungsrechte des Kaisers hatten, hiefs man sie Reichsstädte. Die sieben bekannten Bischofsstädte hatten nun zwar die Regierungsrechte nicht völlig erworben, aber die Ausbildung der bischöflichen Vogtei zur Landeshoheit verhindert. Man wählte für sie den Titel „Freistadt", der nach anfänglichem Schwanken auf diese Städte beschränkt und für sie ständig wurde. Noch im 15. Jahrhundert hielt man den Unterschied fest. Die Verbindung auf den Reichstagen war rein äufserlich. 1495 erst

1) Rhein. Städte-Kultur II, 386.
2) a. a. O. III, p. 289. 3) Verfassgsgesch. v. Basel, p. 310 f.

„traten die Freistädte förmlich in das Reich", nahmen aber, um nicht mit den gewöhnlichen Reichsstädten verwechselt zu werden, die dem Kaiser eine Jahressteuer entrichteten, den Titel „freie Reichsstädte" definitiv an. Später erlangten gröfsere Reichsstädte die Freiheit von der Jahressteuer und galten nun auch als Freistädte. So weit geht Heusler vollständig mit Arnold, nur dafs er die Scheidung von Reichsgut und kaiserlichem Gut mehr, die Bildung der Territorien weniger betont. In der Begründung des Unterschiedes aber scheint er mir mehr abzuweichen, als er selbst wohl gesehen hat. Zwar lehnt er die grundherrliche Theorie nicht ab, die Hauptsache aber für die alten Freistädte war nach seiner Ansicht, dafs sie aus der bischöflichen Vogtei heraus in unmittelbare Beziehungen zum Reich getreten waren. Ihre Leistungen für das Reich bestanden nur im Dienste zur Kaiserkrönung und bei christlichen Heerfahrten, dem Kaiser waren sie in allen Reichssachen als Reichsoberhaupt Gehorsam schuldig, während die Reichsstädte dem Könige als Herrn[1]) schwuren und, wie die Reichsfürsten, zu allen Diensten verpflichtet waren.

Mit diesen Ausführungen stimmt nun nicht in allen Punkten überein, was Heusler gegen Maurer vorbringt[2]): In der Mitte des 14. Jahrhunderts setzt sich der Ausdruck Freistadt fest für alle Städte, welche der landesherrlichen Gewalt entwachsen, aber nicht in das enge Pflichtverhältnis zum Reiche zurückgetreten waren, in dem sie ursprünglich gestanden hatten, und in welchem z. B. die Reichsstädte standen. Der König hatte bei der Unterstellung der Städte unter landesherrliche Vogtei auf Leistung des direkten Reichsdienstes verzichtet, die Städte waren nur dem Vogteiherrn zu Steuer und Dienst verpflichtet. Sie gewannen daher beim Erwerb der öffentlichen (d. h. Vogtei-)Gewalt freiere Hand, ihr Verhältnis zum Reiche in einem ihnen zusagenden Sinne zu ordnen, als die Städte, die direkt unter dem Könige standen. Der Unterschied wurde bis in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts peinlich festgehalten und „die Städte definieren bei allen Gelegenheiten mit völliger Klarheit, dafs und warum sie Freistädte heifsen: 1) Gegenüber dem Bischof, weil sie ihm nicht als Landstadt gehören. 2) Gegenüber dem König, weil sie von dem census camerae imperiali solvendus, wie ihn die Reichsstädte leisten, frei seien und dem Reiche nur verpflichtet zum Dienst über Berg (und zur Kaiserkrönung) und zum Dienst wider die Ungläubigen". Wenn daher Maurer behauptet, die Freistädte seien trotz ihrer gegenteiligen Erklärungen Reichs-

1) Welchen Begriff er mit diesem „Herrn" eigentlich verbindet, sagt H. nicht. 2) Städteverfassung, p. 220 f.

städte gewesen, so ist das eine Rücksichtslosigkeit gegen die Quellen, die eine Folge davon ist, dafs er Urkunden aus dem 16. Jahrhundert zur Erklärung des Zustandes um 1400 verwendet. Das ist gerade hier unstatthaft, weil in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der technische Ausdruck „Freistadt" fallen gelassen wurde.

Heuslers Ansicht läuft darauf hinaus, als Ausgangspunkt des Unterschiedes der Städte die ehemalige Unterwürfigkeit der Freistädte unter die bischöfliche Vogtei, als Folge des Unterschiedes die Freiheit von Reichsdienst und Reichssteuer zu betrachten. Er hält Arnolds Anschauung für richtig, schätzt aber den Einfluss der Gerichtsbarkeit viel höher ein. Bemerkenswert ist die Schärfe der Unterscheidung, die er für jede Zeit nachzuweisen sucht. Es sind überall staatsrechtliche Definitionen von völliger Klarheit, nirgends sind die Grenzen verschwommen, Übergangsstufen, Unsicherheiten giebt es nicht.

Diese Ansicht Heuslers mufs heute durchaus als die herrschende gelten.[1]) Werunsky, Schröder und Winkelmann vertreten sie. Und doch erweckt gerade die völlige Klarheit der Dinge Bedenken, es giebt in der älteren Verfassungsgeschichte so wenig Fälle, in denen mit völliger Klarheit Definitionen aufgestellt werden können. Und fast noch seltener sind die Definitionen aus jener Zeit selbst. Lassen sich denn überhaupt so klare Äufserungen anführen, wie Heusler meint? Haben die Zeitgenossen wirklich bei allen Gelegenheiten mit völliger Klarheit definiert, was eine Freistadt sei? Haben sie in ihren Benennungen zwischen Freistädten und Reichsstädten so scharf geschieden, wie wir nach Heusler annehmen müssen? Die Antwort auf diese Fragen soll uns das nächste Kapitel geben.

1) Die Angabe bei Boos, Gesch. der rhein. Städte-Kultur II, 387, der die Pflichten und Rechte der Freistädte für verschieden erklärt, ist in der einschlägigen Litteratur ebenso unbeachtet geblieben wie die Arbeit von Fischer.

Kapitel II.

Die Äufserungen der Zeitgenossen.

§ 1. Benennungen mehrerer Städte.

1. Geht man von der Voraussetzung aus, die freien Städte seien von den Reichsstädten scharf getrennt gewesen, so erwartet man, dafs sie auch dann deutlich geschieden werden, wenn der Kaiser, ein Fürst oder eine Stadt selbst von den Städten als Gesamtheit spricht. Es fragt sich zunächst, ob diese Erwartung sich bestätigt. Einige wenige Urkunden werden aber zu dem Nachweise genügen, dafs dies nicht der Fall ist.

Unter Friedrich II. finden wir verschiedene Bezeichnungen: civitates nostrae[1]), civitates nobis immediate pertinentes[2]), civitates imperii[3]), nirgends eine Unterscheidung von freien und Reichsstädten. Ebensowenig werden Städtegruppen in dem Reichsbeschlufs über die Huldigung der Städte geschieden, der 1257[4]) erfolgte. Es heifst ganz allgemein: omnes et singule civitates imperii, wie es überhaupt bis Ludwig den Bayern Regel war, ohne Rücksicht auf etwaige Unterschiede die Städte mit einer Bezeichnung zusammenzufassen.[5]) Eine Weiterentwicklung trat erst unter Karl IV. und Wenzel ein. Diese nennen, wie wir sehen werden, die beiden Gruppen gelegentlich nebeneinander, aber es kommt auch vor, dafs sie unter einer Bezeichnung alle Städte begreifen.[1]) Zur Zeit Ruprechts war dies geradezu wieder Regel. In dem Anbringen der königlichen Gesandten bei den Städten[2]) (1406) kommen folgende Bezeichnungen vor: „die von Strafsburg und etliche des Richs-Stette in Schwaben[3]); des Richs Kurfürsten,..... Stette[4]); die Rinsche Stette und auch etliche des Richs Stette[5])." Besonders die letzten Worte sind beachtenswert, sie finden sich sonst, soviel ich sehe, in dieser Zeit noch nicht.[6])

Diesen verschiedenen Ausdrücken gegenüber fafst Sigmund die Städte meist als „Reichsstädte" zusammen.[7])

1) Steuerbefreiung für Kloster Wettingen: in civitatibus nostris, in Thurego ac aliis. 1227. Nov. 1. Huillard-Bréholles III, 357, ebenso 1229 ib. III, 401.

2) 1235 Steuerbefreiung für Kloster Schönthal: in civitatibus, oppidis et in aliis locis nobis immediate pertinentibus. Reg. Imp. V, 1366.

3) Zollfreiheit für die Mainzer 1242. Huillard-Bréholles VI, 2. 826 Hegel, St. Chr. XVIII, 2, p. 45 u. 140 liest in dieser Urkunde „bene se gesserit" und baut weitgehende Schlüsse auf diese Worte. In Wahrheit hat man, wie mir Prof. Velke an der Mainzer Bibliothek gütigst mitteilte, zu bessern: bene se gesserint, (wie bei Huillard u. Reg. Imp. V, 2. 4450). Damit werden alle Schlüsse Hegels hinfällig.

4) M. G. Const. II, 487. Was den Herausgeber Weiland bewog, den Beschlufs nur auf die civitates episcopales zu beziehen, weifs ich nicht.

5) 1293: „in etelicher des riches statt, die nach einer andern stat gefriet were". Hilgard-Villard, UB v. Speier 198, p. 154[21]. 1301. prudentibus viris ... magistris civium ... scultetis, scabinis, consulibus et civibus civitatum Coloniensis, Maguntinis, Treverensis, Wormiacensis, Spirensis, Argentinensis, Basiliensis, Constantiensis et universis civibus et fidelibus. Lacomblet, UB f. d. Gesch. d. Niederrheins III, 8, p. 5. — 1317: „mit unsern lieben und getreuen den burgern von Kölne, von Maintze, von Wormesze, von Spiere, von Ache, von Oppenheim, von Franckenfurth, von Frideberg, von Gellnhusen unde von Wepphelar". Boos, UB der Stadt Worms II, 125, p. 85; 1322: „wir, die rete und die gemeinen burgere von Mentze, von Strafsburg, von Wormzen, von Spire u. von Oppenheim" ib. II, 175, p. 121; 1334: „die wisen lude der rede und der bürgere gemeinlichen der stedte von Mentze, Strafsburg, Wormeze, von Spire u. Oppenheim". UB der Stadt Strafsburg V, 37, p. 49. [1329: Frankfurt, Speier und Nürnberg und die andern Reichst. Reg. Ludw. 1050.]

1) 1373, Mai 6, Strafsburg. UB V, 1077, p. 818 f.: „mitsamt den steten Strafsburg, Basel und anderen unser und des reichs und der hochgeborn Allbrechts u. Lupolds herzogen, zu Oesterrich ..... unser lieben sone steten in Elsafz und in Brisgow; 1384. Wenzel macht bekannt, „dafs wir geteidingt haben zwischen unsern u. des reichs fursten,... u. ouch unsern und des reichs steten". Es handelt sich um die sogenannte Heidelberger Stallung, welche Mainz, Strafsburg, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg, Ulm zeichnen; 1398 heifst es mehrfach: „die stete vom Ryne und von Schwaben". RTA III, 20, p. 45 ff.

2) Jac. Wencker, Apparatus et Instructus Archivorum p. 276 ff.

3) ib. p. 276, 277, 280, 281.

4) ib. p. 276, 280. 5) p. 283.

6) cf. oben p. 6 Jac. Sturms Meinung über den Unterschied der beiden Gruppen.

7) 1417, Febr. 9: „den ersamen ..... burgemeistern, reten und burgern gemeinlich der stet Strafsburg, Basel, Hagenow, Colmar, Schlettstatt und aller ander unser und des richs stet in Elsafs gelegen". RTA VII, 211, p. 320, 25 f.; 1417, Okt. 1: „Regensburg, Köln, Mainz, Strafsburg, Worms, Speier, Basel, Augsburg, Konstanz, Nürnberg, Frankfurt, Ulm und aller ander unsern u. des richs stete, unsern und des richs lieben getreuen". RTA VII, 239, p. 361; 1424, Febr. 22: „den ersamen burgemeistern und Reten der Stete Strafsburg, Basel, Colmar, Schlettstatt, und der andern Richstete in Elsafs gelegen". Wencker, Deussburgiis, Cont. 83 f.; 1424, Juni 8: „den ersamen burgermeistere und reten der stete Strafsburg, Basel und anderer richstete in Elsafs, die mit eynander im pund sind, unsern u. des richs lieben getreuen". Strafsburger St. A. A. A. 147 f., 65. Fester, Reg. 3671. [1424, Jan. 12: „den wir in derselbe sache zu euch, den von Brisach und andern unsern und des richs steten gesant hatten". Strafsburger St. A. A. A. 147 f. 10. Altmann, Reg. 5733.]

Aus dieser kurzen Zusammenstellung ergiebt sich, dafs der Kaiser wie die Städte selbst eine scharfe Trennung der beiden Gruppen nicht für notwendig hielten. Daran kann auch die Beobachtung nichts ändern, dafs mehrfach die Freistädte wirklich von den Reichsstädten unterschieden wurden.

2. Eine ausdrückliche Unterscheidung zweier Städtegruppen finden wir zuerst unter Karl IV.: Karl fordert (1357, Mai 7)[1] von Strafsburg und allen anderen freien und Reichsstädten auf dem Rheine, im Elsafs und in Schwaben Unterstützung für den schwäbischen Landvogt. Aus einer Urkunde von 1359[2] können wir dann mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern, dafs der Kaiser Strafsburg nicht zu „unsern und des riches steten in oberen und nyderen Elsassen“ rechnete. 1362[3] nennen sich Strafsburg, Basel mit Freiburg zusammen als „frye stette“ gesondert neben den Reichsstädten im Elsafs: Hagenau, Colmar u. s. w. Dazu wieder steht im Gegensatz, dafs der Kaiser selbst 1358[4] Hagenau als freie Stadt bezeichnet und die freien Städte den Herrenstädten gegenüberstellt. Es geht aus dieser Urkunde hervor, dafs wohl auch die reichsunmittelbaren Städte als „frei“ den mittelbaren gegenüber gestellt wurden. König Wenzel scheidet Strafsburg und die elsässischen Reichsstädte[5] mehrfach, aber nur in dem grofsen Bundesbrief von 1387[6] erklärt er Regensburg und Basel als „zwo freystette“, während er die anderen „des heiligen Römischen reichs stette“ nennt. Dieselben Worte gebrauchten die Städte in ihrem Bundesbrief[7] von 1387, während sie 1385 die Freistädte Mainz, Worms, Speier, Strafsburg, Regensburg und Basel von „des Reichs Städten“ Nürnberg etc. scheiden.

Aus der späteren Zeit kenne ich keine kaiserliche Urkunde, die unsere Bischofsstädte als Freistädte von den Reichsstädten trennt, man müfste denn gerade den Brief Sigmunds von 22. Februar 1424[8] heranziehen wollen, der mit den Worten „der ersamen unser und des richs lieben getruwen der

1) Strafsburger UB V, 415, p. 357; Reg. Karls IV., 2646.

2) ib. 413, p. 484. Reg. 2930: „den burgermeister ... unsern und des riches steten in oberen und nyderen Elsaszen .... den meister und rate von Strasburg“.

3) Schilter zu Königshofen, Ausg. v. 1698, p. 887 f.

4) Böhmer, Acta Imp. Sel. 859, p. 579: „wo ewer stat lute in vreyen stetten oder in der herren stete oder dorfern .... daz ob sache wer, daz jemand in ewer statt uswendig lute erslugen oder wundeten, daz man den pezzeren und ablegen sol, als man ewern luten, die wunt oder erslagen werden, in andern vreyen steten oder herren steten ... pezzert“.

5) UB der Stadt Basel IV, 449, p. 433 [1379, Okt. 29]; ib. 451, p. 435. [1380, Febr. 15.]

6) Datt, De pace publ. 59 f.

7) RTA I, 303, p. 548 f.

8) Strafsburger St. A. A. A. u. 93. Fester, Reg. 3635.

statt Strafsburg, Basel und der richstete in Elsafs erbere botschaft“ wenigstens so viel erkennen läfst, dafs Strafsburg und Basel von den Kaisern nicht immer zu den Reichsstädten gezählt wurden. — Die Städte selbst scheiden noch immer freie und Reichsstädte[1], doch finden wir 1417 die Bezeichnung „freie“ und „gemeine reichsstatt“[2], und 1425 heifst es „freie, Rinische, Schwäbische, Fränkische und Nyderlanndische stette.“[3]

Es scheint also, dafs unter Karl IV. und Wenzel eine Teilung aller reichsunmittelbaren Städte in 2 Gruppen in den Benennungen am klarsten hervortrat, während im 15. Jahrhundert selbst die Städte in ihren Ausdrücken wechseln. Niemals jedoch ist der Unterschied so ausgebildet, dafs unter allen Umständen die Bezeichnungen sich gleich bleiben; es kam offenbar auf den Gesichtspunkt an, von dem aus die Städte unter einem Titel zusammengefafst wurden, so dafs bei der Gegenüberstellung von Landstädten und Nichtlandstädten das Gemeinsame in der Stellung die Unterschiede im Bewufstsein der Kaiser wie der Städte selbst vollkommen zurücktreten liefs. Es mufs daher nun untersucht werden, wie die Freistädte und die Reichsstädte betitelt wurden, wenn jede Gruppe für sich oder die Städte einzeln angeredet oder benannt wurden. Ich betrachte zuerst die Benennung der Bürger.

§ 2. Die Bezeichnung der Bürger.

Die ältesten Bezeichnungen der Bürger sind einfach „habitatores“[4] und „cives“.[5] Daneben erscheint schon recht früh „cives nostri fideles“, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Bürger der Freistädte[6] oder der Reichs-

1) 1438. Janssen, Frankfurts Reichs-Correspondenz I, 826, p. 459; 1445. Heusler, Basel, p. 354. (Briefe der Stadt Constanz an Frankfurt); 1445. Lünig TRA XIII, 905. Basel an Strafsburg.

2) Brief Nürnbergs an Regensburg. RTA VII, 215, p. 326. 1417, März 20. 3) RTA VII, 346, p. 410.

4) 1074 Worms. UB I, 56, p. 47 f.; 1111: omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant. UB 14, p. 17; 1182: omnes Spirensis civitatis inhabitatores, ib. 18, p. 21; 1208: Spirensis civitatis inhabitatores, ib. 25, p. 27; 1164 Hagenau: cives, burgenses. Gaupp, Deutsche Stadtrechte, p. 95 ff.

5) 1207: cives Colonienses. M. G. Const. II, 11, p. 14; universitas civium Colonie. Lacomblet II, 17, p. 11; 1220: devocio civium Wormacie. UB I, 124, p. 95; 1230: cives Ratisponenses. Reg. Imp. V, 1825; 1273: cives Colonienses. Reg. Rudolfi ed. Redlich 17; 1360: der rat und die burgere gemeynlich der stat zu Worms. UB II, 554, p. 362; 1398: Burgermeister, Rat und alle Burger gemeinlichen der Stadt zu Bopfingen. Lünig TRA XIII, 210.

6) Strafsburg: 1129. UB I, 78, p. 61; Worms: 1184. UB I, 90, p. 73; 1232. ib. I, 157, p. 117; 154, p. 116; 1245. ib. 215, p. 148. Speier: 1233. UB 52, p. 44; 1315, ib. 292, p. 232; 1316, ib. 301, p. 239.

städte[1]) handelt. Selbst die Bewohner von Territorialstädten nennt der Kaiser bis ins 14. Jahrhundert ebenso.[2]) Zu diesen Worten tritt schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig noch „dilecti (cives)" hinzu; nach 1250 ist die Wendung „cives nostri dilecti fideles" die Regel[3]), ohne geradezu notwendig zu sein, vielmehr kann das eine oder andere der Worte fehlen.[4]) Die Bezeichnung ist auch keineswegs auf den Verkehr des Kaisers mit den reichsunmittelbaren Städten beschränkt, vielmehr finden wir sie außerdem ebensowohl in Briefen des Kaisers an Landstädte[5]) als in Schreiben der Bischöfe an die Bürger

Mainz: 1236. Reg. 2182. Köln: 1212. Lacomblet II. 40, p. 21. Regensburg: 1245. Reg. V, 3516; 1251. Mon. Boica XXX, a. 789/90, p. 315 ff. Köln: 1400. RTA IV, 176, p. 207.

1) Duisburg 1165: fideles nostri burgenses. Lac. I, 424, p. 295; 1248 ebenso, ib. II, 330, p. 172; Gelnhausen 1190: fideles nostri burgenses. Lünig, TRA XIII, 784. Aachen 1215: Quix, Gesch. v. Aachen II, 126; 1243, ib. 169, p. 117. Oppenheim 1226. Franck, Gesch. v. Oppenheim, p. 229; 1248, ib. 19. Lübeck 1226: fideles nostri burgenses de Lubecke. UB I, 34, p. 44. Frankfurt 1232. Reg. 4226; 1235. Böhmer, Cod. Moenofrankfurt. 61; 1240. Reg. 4408. Mühlhausen 1251. Lünig, TRA XIII, 1426.

2) Lüttich c. 1205. Böhmer, Acta 229, p. 204; 1230. Reg. 4151. Erfurt 1234. UB I, 112, p. 61; 1309. UB I, 552, p. 385. Unterthanen der Grafen von Holland: Mieris II, 146. Einbeck 1361. Lübecker UB III, 403. Hamburg 1377. Lünig RA XIII, 490. In späterer Zeit scheinen die Bürger der landesherrlichen Städte vom Kaiser als seine lieben Getreuen bezeichnet worden zu sein.

3) Köln 1212. Lac. II, 39, p. 21; 1231, ib. 169, p. 87; 1255, ib. 411, p. 323; 1271, ib. 611, p. 361; 1400. RTA IV, 176, p. 207. Worms 1254. UB I, 249, p. 167; 1258, ib. 274, p. 184; 1273. Reg. Rud. 47. Speier 1234. UB 52, p. 44; 1254, ib. 81, p. 61; 1255, ib. 84, p. 62 f.; 1258, ib. 91, p. 66 f.; 1293, ib. 177, p. 132. Straßburg 1219. UB I, 172, p. 135; 1262, ib. 507, p. 384; 1310. Regesta Ludov. 558; 1323. UB II, 423 p. 372. Regensburg 1232. Mon. Boic. XXX a, 203. Goslar 1252. UB II, 12, p. 115. Mühlhausen 1254. Lünig TRA XIII, 1426. Frankfurt 1254. Böhmer, Cod. Moenofr. I, 89; 1273. Lünig TRA XIII, 560. 1322: unsere liebe getriwe purger von Frankenfurt. Cod. Moenofr. 462 Schlettstadt 1257. Winkelmann, Acta Imp. I, 558, p. 449. Hagenau 1262. Schöpflin, Als. dipl. I, 440/441. Nürnberg 1353: unsern lieben getreuen Reg. Kar. 1701. Rotenburg 1274. Reg. Rud. 160. Oppenheim 1297. Franck, Oppenheim 35; 1300, ib. 37. Colmar 1400: unsere lieben getreuen. RTA IV, 192, p. 226. Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar 1401 ebenso, RTA V, 432, p. 625.

4) 1250: burgensibus nostris in Durtreth. Hans UB I, 383, p. 124; 1285. cives nostri et oppidum Colum, bariense. Reg. Rud. 1944. 1290. Oppenheim: fideles nostri, ib. 2385; 1291. Duisburg: cives nostri, ib. 2473. 1292. Landau: cives nostri. Hilgard 174, p. 130; 1294. Augsburg: dilectis civibus nostris Augustensibus. UB I, p. 108; 1314 Oppenheim: fideles nostri dilecti. Franck a. a. O., UB 62. 1323. Wimpfen: fideles nostri dilecti. Lünig RA XIV, 644.

5) 1205. Cambrai: dilecti sui. Winkelmann Acta I, 11, p. 8 f.; ebenso für Lüttich. Böhmer, Acta 299, p. 204; 1214. Cambrai: dilectis suis universis civibus de Camerico. Reg. 742; 1252: dilecti fideles nostri cives Traiectenses. Mieris, Charterbock I, 287; 1295: dilecti fideles et castrenses et oppidani de Wileburg. Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst

ihrer Städte.[1]) Nennt doch sogar ein Landesfürst die Bürger einer königlichen Stadt „dilecti nostri".[2]) Zu all' diesen Bezeichnungen kommt in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten des 14. Jahrhunderts noch die ausführlichere „prudentes viri, dilecti fideles nostri", „die wisen lute, unser lieben getreuen", und zwar in gleicher Weise für Bürger der Freistädte[3]) wie der Reichsstädte[4]), während sich der Zusatz „ersam" in Briefen des Kaisers in der Regel nur bei Freistädten findet.[5]) Die Städte sind im Verkehre unter sich wohl nicht so streng; zwar werden die Bürger der Freistädte meist als „ersam" bezeichnet[6]), aber es giebt doch auch Fälle, in denen es nicht geschieht[7]); die Einwohner der Reichsstädte erhalten diesen Ehrentitel — allerdings erst um 1400 — ebenfalls.[8])

II, 196; 1361: Einbeck, unser lieben getreuen. Lübecker UB III, 403 f. 1377. Hamburg, ebenso, Lünig TRA XIII, 940.

1) 1174 Köln: fideles nostri cives. Quellen zur Gesch. d. St. Köln I, p. 570; 1239. Köln. Dtsch. Städte-Chroniken XIV, 33; 1244. Mainz: nostri cives Maguntini. Reg. archiepiscoporum Mag. II, 504, p. 281 f.; 1294. Mainz: cives Maguntini dilecti et fideles nostri; Gudenus, Cod. dipl. I, 873/74; 1283 Worms: „unsere lieben Bürger" (lat.?). Boos, Gesch. d. rhein. Städte-Kult. II, 42.

2) Reinald I. von Geldern, Herzog von Limburg, gelobt 1279 der kaiserlichen oder königlichen Stadt Duisburg seinen Schutz u. nennt die Bürger am gleichen Tage „nostri dilecti". Lacomblet II, 739, p. 437.

3) 1285. Worms, Speier, Mainz. Reg. Rud. 1916, 1917, 1918, ebenso 1301. Speierer UB, 210, p. 164. Speier 1301. UB, 209, p. 164; 1309, ib. 250, p. 193; 1315, ib. 285, p. 227; 289, p. 230; 1347. Reg. Kar. 520. Worms 1315: den wisen luten den burgern von Wormsz. Reg. Ludow. 53; 1334, UB ib. III, 273, p. 187; 1348, ib. 369, p. 257; 1355. Lünig RA, XIV, 683. Mainz 1310. Böhmer, Reg. Heinr. 254; 1315. UB II, 329, p. 274. Straßburg 1336. D. St.-Chr. IX, 1038. Regensburg (ohne Zahl, aus der Zeit Ludwigs v. Baiern). Gemeiners Regensburger Chronik III, 181/82. 1344. Reg. Ludov. 2379.

4) Lübeck 1292. UB I, p. 534. Aachen 1292. Lac. II, 924, p. 548. Frankfurt 1294. Cod. Moenofr. 287. Mühlhausen 1302. UB, 529, p. 231. Augsburg 1315. UB I, p. 192; 1316, ib. 196. Heilbronn 1322. Lünig TRA XIII, 885. [Freiburg 1315. Reg. Ludow. 48.] Frankfurt 1339. Cod. Moenofr. 559.

5) 1297. Worms u. Speier. Wormser UB I, 477, p. 312. Speier 1315: erbern luten, Worms 1315: erbern luten. Böhmer, Reg. Lud. 49. Speier 1347: erweren wisen lute UB, 510, p. 451. Straßburg 1347: erweren bescheiden die burger... UB V, 153, p. 147. 1403. RTA V, 348, p. 490; 1402, ib. 345, p. 486. Köln 1403, ib. 368, p. 511; 1403, ib. 357, p. 498, cf. aber Reg. Alb., wo es auch für Reichsstädte vorkommt.

6) Mainz, Worms, Speier, Frankfurt an Straßburg. RTA II, 93, p. 204 f. Der schwäbische Bund an Straßburg. RTA VI, 343, p. 632. Nürnberg an Regensburg 1391. RTA II, 140, p. 258. Köln an Mainz 1401. RTA V, 216, p. 295.

7) Straßburg an Basel 1397. RTA II, 297, p. 471 A 2. Straßburger Ges. an ihre Stadt, ib. 309, p. 495. Kölner Ges. an ihre Stadt 1403. RTA V, 302, p. 503.

8) Nürnberg an Frankfurt 1400: den fürsichtigen, ersamen und

In allen bisher angeführten Fällen sprach der Kaiser von „seinen“ Lieben, „seinen“ Getreuen und nicht vom Reiche, es hatte eben die Bezeichnung überhaupt keine staatsrechtliche Bedeutung. Erst seitdem nach dem Interregnum das Streben der deutschen Könige nach Hausmacht eine schärfere Trennung von Reichsgut und Hausgut mit sich brachte, trat ganz langsam das Verhältnis zum Reiche auch in den Bezeichnungen mehr hervor. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird ohne weitere Änderung der besprochenen Titel in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle neben dem Kaiser auch das Reich erwähnt. Es heifst also: „cives fideles nostri et imperii“[1]), „dilecti nostri et imperii fideles“, „unsere und des Reichs lieben Getreuen“[2]), „prudentes viri, dilecti nostri et Romani imperii“.[3]) Für die

weisen... RTA III, 124, p. 168. Mainz an Frankfurt 1400: den ersamen, wisen..... RTA IV, 115, p. 130 f. Speier an Frankfurt 1408: der ersamen, wisen... RTA VI, 214, p. 288. Mainz an Frankfurt 1408, ib. 218, p. 291; ib. 215, p. 289. Köln an Frankfurt 1408. RTA VI, 220, p. 292 (ebenso an Mainz). Nürnberg an Frankfurt, Mainz, Speier: fürsichtige, ersame, weyse besundern frunde. RTA VI, 345, p. 633. Frankfurt an den schwäb. Bund: Erbern, wisen besundern lieben frunde. RTA VII, 91, p. 137. Ulm an den Bund: den fursichtigen ersamen und wesen..... RTA VI, 199, p. 273.

1) Basel 1220. UB I, 111, p. 79. Worms 1220: fidelibus regni. UB I, 124, p. 95. Mainz 1275. Schaab II, 60. 1298. Reg. Alberici 35.

2) Freistädte: Köln 1257. Lac. II, 441, p. 339; 1274. Reg. Rud. 118, 119, 256; 1379. RTA I, 261, p. 37 f.; 1399. RTA III, 32, p. 95; 1400. ib. 183, p. 223, cf. ib. IV, 105, p. 112. Mainz 1381. RTA I, 182, p. 326 (auch Worms u. Speier). Worms 1260. UB I, 287, p. 191; 1378. UB II, 738, p. 475. Speier 1347. Reg. Kar. 520 (allgem. Privilegbest.). Strafsburg 1355. Olenschlager, Neue Erläuterungen zur G. Bulle. UB I; 1369. UB V. 821, p. 638; 1370, ib. 851, p. 662; 1378, ib. 1316, p. 957; 1379. RTA I, 144, p. 259; 1382, ib. 188, p. 335; 189, p. 335; 1384, ib. 254, p. 454; 1397. RTA II, 229, p. 479; 1400, ib. 183, p. 223. Basel 1377. UB IV, 424, p. 409; 1378, ib. 435, p. 422; 1379, ib. 488, p. 431. Regensburg 1385. RTA I, 278, p. 506; 1390. RTA II, 149, p. 290. Reichsstädte: Ravensburg 1276. Reg. 562; 1320: Bürger der wetterauischen Städte. Lünig TRA XIII, 6; 1355. Rotenburg. Lünig TRA XIV, 331; 1422. Rotenburg, RTA VIII, 143, p. 155; 1368. Nordhausen. Reg. Kar. 4437; 1422. Nürnberg, RTA VIII, 191, p. 238; 1372. Dinkelsbühl, RI., 5021; 1421. Dinkelsbühl, RTA VIII, 78, p. 88; 1377. Nördlingen, RTA I, 102, p. 187; ebenso 1435. Nördlingen, RTA IX, 211, p. 400 f.; 1421. Nördlingen, RTA VIII, 78, 88; 1385. Ulm, RTA I, 230. p. 414; 1377, ib. 111, p. 195; 1392. Ulm, RTA II, 180, p. 319; 1398. Bopfingen, Lünig RA XIII, 211; 1400. Bopfingen, ib.; 1400. Selz, RTA IV, 182, p. 211; 1400. Aachen, ib. 179, p. 209; 1401. Biberach, Lünig RA XIII, 189; 1400. Augsburg, Lünig RA XIII, 98; 1423. Frankfurt, RTA VIII, 234, p. 274; 1425. Frankfurt, ib. 363, p. 433; 1433. Frankfurt, RTA IX, 87, p. 200; 1400. Wetzlar, RTA IV, 183, p. 212; 1467. Kaufbeuren, Chmel, Reg. Friedr. IV. (III.), 4922; Els. Reichsstädte RTA VIII, 150, p. 169; 1437. Ravensburg Lünig XIV, 226. Landstädte: 1413. Freiburg, UB II, 248; 1445. Passau. Chmel, Reg. 1892; 1459. Halle a. S., ib. 3748.

3) 1260: prudentibus et discretis viris, universis civibus Bisuntinen-

Freistädte allein: „ersame, unsere und des richs liebe getreue, burger der stat zu...“.[1]) Erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts finde ich das „ersame“ auch in kaiserlichen Urkunden für Reichsstädte[2]), während ich es im Verkehre der Städte untereinander schon für frühere Zeit nachzuweisen versuchte. Damit dürften die regelmäfsigen Bezeichnungen erschöpft sein; man darf aber nicht glauben, dafs es aufser diesen gar keine anderen gegeben hätte; vereinzelt finden sich mehrere, für die man aus Mangel an Belegen keine allgemeinen Regeln aufstellen kann; auf einige der einzelnen Benennungen will ich nur kurz hinweisen. Mit grofser Wahrscheinlichkeit kann man annehmen, dafs die „Reichsunterthänigkeit“ der Bürger in Freistädten und Reichsstädten betont werden konnte.[3]) Ebenso scheint die Wendung „die weisen bescheiden“ allgemein möglich gewesen zu sein.[4]) Dagegen wird man fast zu der Annahme gezwungen, dafs die Bürger von Köln ein besonders grofses Ansehen genossen: sie werden im 13. Jahrhundert gelegentlich „nobiles“[5]), von Albrecht einmal „unbestechlich“ genannt.[6])

sibus, dilectis suis et sacri Romani imperii fidelibus. Winkelmann, Acta I, 456; 1274. Lübeck. UB I, 325; 1327. Altenburg, Chemnitz, Zwickau, Riedel. Cod. dipl. Brandenb. II, 242. In der Mitte des 15. Jahrhunderts erst scheinen die Territorialherren in der Bezeichnung „des Reiches liebe Getreue“ für Bürger ihrer Städte eine Verletzung ihrer Rechte gesehen zu haben, doch mufs die Benennung noch vorgekommen sein, s. Chmel, Reg. Fried. 1892. Friedrich erklärt, dafs die von seinen Vorfahren am Reiche und ihm für die Bürger von Passau gebrauchte Bezeichnung „des Reiches liebe Getreue“ den Rechten des Bischofs und Stiftes von Passau keinen Schaden thun soll.

1) Strafsburg 1400. RTA IV, 185, p. 213; 1409, ib. VI, 279, p. 465; 333, p. 619; 1420, ib. VIII, 1, p. 6; 1421, ib. 78, p. 88; 1422, ib. 150, p. 169; 1433, ib. XI, 87, p. 200. Basel 1422, ib. VIII, 215, p. 259; 1433, ib. XI, 10, p. 45. Köln 1400. RTA IV, 372, p. 445; 1401, ib. 255, p. 298; 1420. RTA VIII, 1, p. 6. Mainz 1425, ib. 336, p. 396; 1434, ib. IX, 259, p. 498 f. Worms 1414. UB III, 280. Regensburg 1425. RTA VIII, 363, p. 433; 1434, ib. IX, 259, p. 498. Unter Ruprecht heifst es in der direkten Anrede öfters nur: Lieben getreuen. Worms, Speier, Mainz, 1401. RTA V, 432, p. 625. Speier 1409. RTA VI, 356, p. 646; 333, p. 619. Worms 1409, ib. 366, p. 670. Köln 1400, ib. IV, 158, p. 173. Strafsburg 1400, ib.; 1401, ib. 254, p. 298 f.

2) Frankfurt 1452. Lünig RA XIII, 630; Augsburg 1467. Chmel, Reg. 4853; Nürnberg 1470. Lünig XIV, 138. 1476, ib. 148; Aachen 1467. Chmel 5224.

3) 1274. Basel. Reg. Rud. 175; 1274. Lübeck, ib. 152; 1377. Dortmund. Lünig RA XIII, 445; 1377. Essen. Lünig XVIII^b, 337, Reg. 5837^b.

4) 1334. Worms. UB II, 273, p. 187; 1332. Hagenau. Schöpflin Als. dipl. II, 144 f.; Strafsburg: erwern bescheiden. 1347. UB V, 153, p. 147; 1403. RTA V, 348, p. 490; 1402, ib. 345, p. 480; Köln: 1403, ib. 368, p. 511; 1403, ib. 357, p. 498; 1339. Frankfurt. Cod. Moenofrankf. 559.

5) 1216. Lac. II, 49, p. 25; 1273. Reg. Rud. 54; 1274. Reg. Rud. 256.

6) Böhmer, Reg. Alb. 320.

Und wenn sie als „devoti“ bezeichnet werden[1]), so deutet dies vielleicht doch auf ein besonders enges, aber nur persönliches Verhältnis zum Herrscher hin. Es sind diese besonderen Titel wohl nicht Beweise für eine faktisch verschiedene Stellung, sondern wir haben wohl anzunehmen, dafs in jedem einzelnen Falle eine captatio benevolentiae vorliegt, wie sie ähnlich auch sonst vorkam, weniger vielleicht in dem Titel „unsere und des reichs bürger“[2]) als in der ganz alleinstehenden Bezeichnung für die Lübecker: „speciales alumni devoti“.[3]) Ganz gewifs ist diese Annahme berechtigt bei dem merkwürdigen Streite in Lübeck, bei dem Karl IV. behauptet, er dürfe nur Mitglieder des Rates von Lübeck, Rom, Venedig, Pisa und Florenz „Herren“ nennen.[4])

Suchen wir aus all dem Gesagten das Ergebnis, so werden wir den Ausdruck der staatsrechtlichen Stellung der Bürger in den Benennungen wohl nur insofern sehen können, als die Beziehungen zum Reiche betont werden, ohne dafs genauer auf die Rechtsstellung der Städte im einzelnen eingegangen wird. Im ganzen werden die Bezeichnungen mit der Zeit ausführlicher, offizieller; ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Bürgern der Freistädte und denen der Reichsstädte wird im allgemeinen nicht festzustellen sein. Es scheint, als ob hie und da die Freistädte vorangegangen wären, doch kann man dies als einen staatsrechtlichen Unterschied kaum ansehen, zumal die Städte untereinander niemals scharf zwischen Bürgern der Freistädte und der Reichsstädte scheiden. Es wäre nun denkbar, dafs die soziale Stellung der Bürger die gleiche war, obwohl die Städte als solche auf verschiedenen Rangstufen standen. Deshalb müssen nun die Bezeichnungen der städtischen Gemeinschaft betrachtet werden.

§ 3. Die Bezeichnungen der reichsunmittelbaren Städte als Gemeinwesen.

Aufser der Bezeichnung der Städte durch den blofsen Namen[5]) finden sich von den ältesten Zeiten bis ins 15. Jahrhundert die einfachen Titel civitas, urbs, stat ohne grundsätz-

1) 1298: honorabiles viri iudices, scabini, consules ceterique cives Colonienses, devoti et fideles nostri et Romani imperii. Lac. II, 1003; 1314 ebenso. Lac. III, 142.

2) Für Worms, UB II, 611, p. 398.

3) 1274, April 28. Reg. 152.

4) Mantels, Hans. Gesch. Bl. I, p. 1123.

5) 1215. Aquisgranum, Quix II, 126, p. 93; 1235. Frankenvord, Böhmer, Cod. Moenofr. 61; 1226. Oppenheim, Franck 229; 1246. Oppenheim, ib. 19; 1251. Mühlhausen, Lünig XIV, 1426. 1302. Mühlhausen, ib. 1294. Frankfurt, Cod. Moenofr. 287; 1302. Mühlhausen, UB 529,

lichen Unterschied für alle Städte[1]); daneben nennt der Kaiser, der Bezeichnung „cives nostri“ entsprechend, die Städte einzeln „civitas nostra“.[2]) Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird dieser Titel seltner, doch kommt er noch im Beginne des 14. Jahrhunderts vor. Dabei ist zu bemerken, dafs er nur für Reichsstädte belegbar zu sein scheint. Das ist, sofern wirklich „civitas nostra“ für Freistädte ganz fehlt, nicht auffällig, wenn man bedenkt, dafs in eben der Zeit, in der die Bezeichnung gewöhnlich war, also im 13. Jahrhundert, der Kampf der Freistädte um die Reichsunmittelbarkeit noch nicht voll entschieden war. Übrigens zeigt ja der Titel eines „nostri“, den wir auch in Freistädten fanden, dafs man aus dem Fehlen des „civitas nostra“ staatsrechtliche Schlüsse kaum ziehen darf. Wollte in der älteren Zeit ein König seine unmittelbare Herrschaft über eine Stadt betonen, so war er ausführlicher und bediente sich genauerer Wendungen: loca regiae potestati

p. 231; 1316. Augsburg, UB I, p. 192; 1339. Frankfurt, a. a. O. 559; 1379. Nördlingen, RTA I, 142, p. 252; 1378. Augsburg, Reg. K. 5897; 1397. Frankfurt, RTA II, 292, p. 468; 1207. Köln, M. G. Const. II, 11, p. 14; 1301. Speier, Worms, Mainz. Speier UB 210, p. 164; 1314. Regensburg, Gemeiner III, 181/182; 1336. Straßburg, D. St. Chr. IX, 1038; 1355. Worms, Lünig RA XIV, 683; 1382. Straßburg, RTA I, 188, p. 335. Später scheint in der Regel ein Titel hinzugesetzt worden zu sein.

1) Worms 1074. UB I, 56, p. 47f; 1114. UB I, 62, p. 53; 1334. UB II, 273, p. 187; 1388. RTA II, 25, p. 55 [mit Speier und Mainz]; 1397. UB II, 1033, p. 684. Speier 1111. UB 14, p. 17; 1182, ib. 18, p. 21; 1208, ib. 25, p. 27; 1347, ib. 510, p. 451. Mainz 1236. Reg. Imp. V, 2182; 1356. Goldene Bulle I. Köln 1212. Lacomblet II, 40, p. 21; 1274. Reg. Rud. 120; 1379. RTA I, p. 261, 37. Straßburg 1236. UB I, 246, p. 192; 1323, ib. II, 423, p. 372; 1368. Reg. Kar. 4600; 1408. RTA VI, 198, p. 272f. Basel 1377. UB IV, 423, p. 408. Regensburg 1207. Mon. Boic. XXIX, 532; 1219. Arnold I, 380; Hagenau 1164. Gaupp, Dtsch. Stadtrechte, p. 95f. villa, civitas; Goslar 1219. UB I, 401, p. 408; Bremen 1233. UB V, 171, p. 203; Lübeck 1354. Reg. Kar. 1755; Constanz, Ulm etc. 1377. RTA I, 106, p. 191; Ulm 1392. RTA II, 180, p. 319; Frankfurt 1400. RTA. IV, 116, p. 130; Halle 1417. Lünig XIV, 495f.; Augsburg 1467. Chmel 4853.

2) 1188. Lübeck, UB I, 7, p. 9; 1219. Nürnberg, Mon. Boic. XXX[a], 643, p. 82. 1219. Freiburg: ad civitates nostras aut ad alia loca. Reg. Imp. V, 1047; 1220. Donauwörth, Reg. Imp. V, 1146; oppidum nostrum 1226. Oppenheim, ib. 4028; oppidum nostrum 1241. Düren, Huillard-Bréholles VI, 824; 1257. Aachen, Lac. II, 438, p. 238; 1257. Oberwesel, Beyer. Mittelrhein. UB III, 1406, p. 1015; 1273. Dortmund, Lac. II, 886, p. 528; 1274. Lübeck: ad instar aliarum civitatum nostrarum. Reg. 152; 1288. Oppenheim: oppidum. Gengler, cod. jur. mun. I, 279; 1332: unser stat ze Hagenowe. Schöpflin, Als. dipl. II, 144f.; 1335: unser stat Rotenburg. Reg. Lud. 1678; 1295: oppidum nostrum Frankfurt. Archiv für Frankf. Gesch. u. Kunst II, 196. Im 15. Jahrhundert sah man in der Bezeichnung „civitas nostra“ durch einen Fürsten ein Zeichen der vollen Herrschaft dieses Fürsten über die Stadt; die Bürger von Mainz protestierten 1443 gegen diese Bezeichnung durch den Erzbischof, da die Stadt allein ihre, der Bürger, Stadt sei. St. Chr. XVIII, 2, 160; cf. Heusler, Basel 316.

assignata[1]), loca imperio pertinentia, loca ad imperium spectantia[2]), loca nobis immediate pertinentia[3]), civitatem sub immediate imperio reservare[4]), civitates nobis et imperio attinentes[5]), sacri Romani imperii camera specialis[6]), ad nos et imperium spectantia[7]), nostro et imperii dominio excluso quolibet jugo alterius domini subiciuntur immediate.[8]) Schon das Vorkommen dieser umständlichen Bezeichnungen, die in späterer Zeit verschwunden zu sein scheinen[9]), machen es wahrscheinlich, dafs die im 13. Jahrhundert aufkommende Bezeichnung „civitas imperii“ zunächst nichts weiter bedeutet, als eine Stadt, die innerhalb der Reichsgrenzen liegt. Für die Zeit vor 1250 ist dies, da die Landeshoheit erst im Entstehen war, selbstverständlich, aber auch später finden wir die Bezeichnung ohne Unterschied auf Freistädte[10]), Reichsstädte[11]) und Landstädte[12])

1) 1074 für Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Augermund (bei Kaiserswerth), Wormser UB I, 56, p. 48. 1112 für dieselben und Nürnberg, ib. I, 61, p. 52.

2) 1184 für Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Neumagen, Duisburg, ib. I, 90, p. 73 ff.

3) 1235 Reg. Imp. V, 4366. 1226 für Lübeck, UB I, 35, p. 45.

4) 1257 für Wetzlar. Arch. f. Frankf. Geschichte u. Kunst. N. F. I, p. 117.

5) 1274 Reg. Rud. 219. 1276 Rheineck, ib. 554.

6) 1285 Cambrai, unter Hinweis auf den Namen Cameracus. Reg. Rud. 1952. 1296 Besançon: membrum romani imperii nobile et ipsius sacri imperii camera principalis. Reg. Ad. 329.

7) 1290 Nimwegen, Doesborgh, Deventer. Reg. Rud. 2271.

8) 1291 Dortmund. Reg. 2454.

9) Ähnliche Wendungen kommen aber vor, wenn eine Stadt neu als Reichsstadt anerkannt wird. Es heifst z. B. 1401 (Chmel, Reg. Rup. 744): Burgermeister, Rat und Burger gemeinlichen der Stadt in Gengen, unser und des Reiches lieben Getreuen, mit sampt derselben Stat, die unser und des Reichs sint, und uns angehören, an uns und das Reich kommen sind, und sich auch selber an uns gebracht haben; cf. 1379. Reg. Rud. 1099 (für die Bürger von Eger): qui ad nostrum et imperii suave dominium sunt reversi.

10) 1205 Strafsburg: alie quoque civitatis imperii. UB I 145, p. 119, übernommen in der Bestätigung dieses Privilegs 1236. UB I 124, p. 95; 1275 Reg. 457.

11) 1226 Lübeck: specialis civitas et locus imperii. UB I, 35, p. 45 ff.; 1277 für Goslar u. Lübeck. Reg. Rud. 866; ebenso 1292 Lübecker UB I, p. 534 f.; 1276 Mengen in Oberschwaben (habsburgisch?) Reg. 590; 1278 Zaaim und Ölmütz. Reg. Rud. 1007 f.; 1281 für Zürich, Schaffhausen und Basel. Reg. Rud. 1396a—d (aus Ellenhards Chron.); 1282 Colmar: Schreiber, Freiburger UB I, p. 97; 1282 Rotenburg. Reg. Rud. 1664; Nimwegen, ib. 1704; 1316 Zwickau, Altenburg, Chemnitz. Reg. Ludov. (ed. Böhmer) 199.

12) 1257 Cambrai u. Lüttich. M. G. Const. II. 486 f.; 1276 Braubach (Stadt Gottfrieds v. Eppinstein), alie civitates imperii. Gengler, Cod. jur. mun. I, 279; 1277 Alzei (pfälzisch) et cetere civitatis imperii. Gengler, a. a. O. I, 31; cf. Böhmer, Reg. Alb. 107 [wo die Bürger „fideles nostri subditi“ genannt werden (1299)]; 1287 Godramstein. Reg.

angewandt. Erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab ist die Bezeichnung „civitas imperii“, „des Reiches Stadt“ für eine Landstadt nicht mehr zu belegen, „civitas imperii“ mufs in dieser Zeit als der allgemeinste technische Ausdruck für alle reichsunmittelbaren Städte[1]) gelten, denn auch die sogenannten Freistädte werden nicht selten als „des Reiches Stadt“ bezeichnet.[2])

Dem stehen nun zwar mehrere Urkunden gegenüber, in denen einzelne der Freistädte erklären, nicht Reichsstädte zu sein[3]); das wird aber kaum besagen sollen, dafs sie aufserhalb des Reichsverbandes stünden, wie es Heusler versteht, und auf jeden Fall wäre diese Behauptung falsch; dies zeigen nicht nur die angeführten widersprechenden Stellen, sondern auch die Benennung „des reichs freie Stadt“, die im 14. Jahrhundert gebraucht wurde.[4]) Dieser Titel ist also nicht, wie Heusler

Rud. 2061; 1300 Lich. Reg. Alberici 270 (nur Regest und, bei der Sorglosigkeit Böhmers, nur sehr unsicher); 1310 Saarburg, Pillich, Berncastel, Meyne u. Montabur (Erzbistum Trier): cetera nostra et imperii nostri oppida, Böhmer, Acta 612, p. 430; 1321. Bielstein, Mengerkirchen etc., alie civitates et oppida imp. Reg. Fried. 182. Böhmer, Acta N. 688, p. 480.

1) 1348. Die els. Reichsst. Lünig RA XIII, 16 f.; 1434. Die els. Reichsst. RTA IX, 87, p. 200 f. („unser u. d. richs lieben getreuen die gemein reichsstette in Elsafs“ heifst doch wohl „alle Reichsst.“, nicht: die gemeinen Reichsstädte); 1349. Reg. Kar. 901; 1353. Schaffhausen, ib. Reichssachen 165; 1361. Frankfurt. Lübecker UB III, 390, p. 402; 1366. Nürnberg, ib. 4437; 1366. Wetterauische Reichsst. Lünig XIII, 27; 1372. Reg. K. 5021; 1382. Wetterauische u. elsäfs. St. RTA I, 191, p. 337 f.; 1383 allgem., ib. p. 371[20]; 1384 allgem., ib. 245, p. 431; 1396 allgem., ib. II, 188, p. 327 (deutlich term. techn.: unser u. des heil. reichs stete in Dutschen landen gelegen); 1401. Nordhausen. Karlsruher Gen. L. A. Kopialbuch 906, 199[b]: ander des richs stette in deutschen landen; 1402. Frankfurt. RTA V, 260, p. 344; 1409. Schwäb. Städtebund. RTA VI, 357, p. 647: gemeiner richsstette botten der vereinunge in Swoben; 1415. Lübeck, UB V, 700; 1425. Wetterauische St. RTA VIII, 363, p. 433; 1467. Aachen. Chmel, Reg. Frid. 5225.

2) c. 1360. Mainz nennt sich dem Erzbischof gegenüber Reichsstadt. RTA I, 132, p 241; 1361. Mainz. Lübecker UB III, 390, p. 402; 1376. Basel, UB IV, 411, p. 398, cf. Heusler, Basel 311, der diese Bezeichnung für falsch erklärt; 1383. Strafsburg, Basel. RTA I, 229, p. 413; (1386. St. Chr. IX, 985: in ewer und andern unsern und des reichs steten); 1400. Köln, Mainz, Worms, Speier von Köln als „des riches statt“ bezeichnet. RTA IV, 153, p. 169; 1434. Regensburg. Gemeiner III, 43; 1464. Köln. Mitt. d. Kölner St. A. XXV, 283; 1474. Köln. D. St. Chr. XIV, 196. Lünig TRA XIII, 366; 1499. Köln. Koelhoffsche Chron. herübergenommen aus der Aggrippina des H. van Beeck. St. Chr. XIII, p. 450.

3) Basel RTA V, 18, p. 49 f. Regensburg, Gemeiner III, 233 ff.

4) 1331. Mainz, Strafsburg, Worms, Speier. St. Chr. XVIII, 2, p. 142, cf. Reg. 2748; (1335 März 6, allgem. Reg. Lud. 2784); 1369. Basel. UB. IV, 331, p. 309; 1378. Strafsburg. RTA I, p. 155 A. Unter Wenzel, Ruprecht und Sigmund fehlt die Wendung, wie es scheint. 1460/61. Basel erklärt: nachdem wir ein frystat des heil. richs sind. Heusler, Basel 317; 1463. Köln. St. Chr. XII, 386. (Die Stadt rechnet sich zu den „vier vrien richssteden“; cf. Koelhoffsche Chron. 139[a], 141[a], 143[b] (St. Chr. XIII).

und andere behaupten, erst um 1500 erfunden worden, er tritt sogar eher auf, als der „freie Stadt“ schlechthin, wenigstens wie dieser von Heusler aufgefafst wird; denn an sich war der Titel „freie Stadt“ nicht neu. Schon Rudolf von Habsburg gebrauchte ihn; unabhängig aber von den Beziehungen, in denen die Städte zum Reiche standen, bezog er sich, wie man bisher, wohl auch richtig, annahm, nur auf die persönliche Freiheit der Bürger.[1]) Unter Rudolfs Nachfolgern verschwindet der Ausdruck, bis er unter Karl IV., Wenzel und Ruprecht wieder auftaucht. In den weitaus meisten Fällen bezieht er sich in dieser Zeit auf einige der oft erwähnten 7 Bischofsstädte[2]), aber er war nicht unbedingte Regel (für Strafsburg vermag ich ihn überhaupt nicht zu belegen) und ist nicht ganz ausschliefslich auf sie beschränkt.[3])

Die späteren Kaiser vermieden das Wort Freistadt.

Im Verkehre der Städte untereinander ist die Entwicklung die gerade entgegengesetzte. Hier ist die Bezeichnung Freistadt im 14. Jahrhundert selten, während sie im 15. Jahrhundert, als die Kaiser nicht mehr von Freistädten sprachen, erst recht in Aufnahme gekommen ist.[4]) Nur ein-

Die anderen Städte seien Konstanz, Regensburg, Salzburg; 1478. Heusler, Basel 216 (Erklärung der Stadt), cf. Chron. Maguntinum: civitates imperii et libere St. Chr. XVIII, 138; 1473. Strafsburg erklärt „ein frystat des heiligen richs“ zu sein. Heusler, Basel 318.

1) 1226. Lübek: ut predicta civitas lubicensis libera semper sit, videlicet specialis Civitas et locus imperii ad dominium Imperiale specialiter pertinens. Lüb. UB I, 35, p. 45; 1270. Strafsburg, Stadtrecht UB IV, 2, p. 5; cf. Hegel, D. St. Chr. IX, 928; 1273. Worms (in der Eidesformel). UB III, 162. (Der Ausdruck bleibt in der Formel bis 1494); 1275. Braubach. Gengler, Cod. iur. mun. I, 275; 1275. Wolfstein, Reg. Rud. 466; 1277. Dieburg; Böhmer, Acta 331; 1283. Arau, Rheinfelden, Colmar. Gengler, Cod. iur. mun. 13ff.; cf. 1310: libertamus (für Landstädte). Böhmer, Acta 612, p. 430; cf. 1297. Speierer UB 198, p. 154: des rices stat, die nach einer andern gefriet ist.

2) 1356. Mainz, Worms, Speier, Lünig VI. p. 36*; Wyfs, Forsch. z. d. Gesch. XVIII, 212; 1366. Mainz, Worms, Speier. Reg. 4378, 4379, 4383; 1376. Mainz, s. Hegel, St. Chr. XVIII, 2, p. 147; 1387. Regensburg u. Basel. Datt, De pace publ. 59f.; 1400: Köln und ander stet die auch frewarn RTA V, 16, p. 46, von den Räten des Königs bei den Verhandlungen in Regensburg gesagt.

3) cf. oben p. 18, A. 3 für Freiburg, A. 4 für Hagenau. 1358. Böhmer, Acta 859, p. 579, cf. p. 21.

4) 1362. Strafsburg, Basel, Freiburg; Schilter zu Königshofen (Ausgabe v. 1698), p. 887ff.; 1365: sehs frye stedde uf dem Ryne. Strafsb. UB V, 624, p. 505; c. 1370. Köln: ein vrie stat vom rechte. Hegel, D. St. Chr. XIV, 119, A. 4. 1401. Regensburg. RTA V, 16, p. 46; 1443. Mainz. D. St. Chr. XVIII, 2, 160 (Klageschrift gegen den Erzbischof). 1444. Basel. Boos, Gesch. v. Basel 264; 1446. Regensburg. Gemeiner III, 150f.; 1446. Basel. Heusler, Basel 319f.; 1459. Regensburg. Gemeiner III, 293f., 298; 1466. Basel. Heusler, Basel 316; 1481. Basel. Heusler, Basel 315.

mal ist nachweisbar, dafs ein Territorialfürst das Wort gebraucht.[1])

Neben all' den bisher angeführten Bezeichnungen für Freistädte und Reichsstädte kommen noch vor: nobilis civitas[2]), honestas civitatis[3]), urbs (locus) regalis[4]) oder imperialis[5]); „die fürnehme Stadt“[6]) dürfte kaum auf die Reichsstädte beschränkt gewesen sein, wenn es auch zur Zeit nur für Nürnberg und Augsburg belegbar ist, während es wohl aus der Steuerfreiheit der Freistädte folgte, dafs der Ausdruck „des Reiches Kammer“ nur für Reichsstädte vorkam.[7]) Aachen wird mehrfach als „königlicher stuhl“ besonders vor allen anderen Städten ausgezeichnet.[8]) Die Bezeichnung „gemeine Reichsstadt“ habe ich als Titel nur einmal in der Gegenüberstellung von freien und gemeinen Reichsstädten gefunden.[9])

Es ist, das ergiebt sich aus den vorhergehenden Betrachtungen, nicht zu leugnen, dafs die Städte zeitweise in mehrere Gruppen geteilt wurden. Man schied, seitdem sich

1) Herzog Steffan von Baiern teilt dem Erzbischof von Salzburg mit, „das Regenspurg von Alter her ein Freystadt heifset und auch ist, auch zu dem Reich und des Reichs städten nicht gehöret noch gewandt ist“. Gemeiner II, 387.

2) 1216. Köln. Lac. II, 49, p. 25, ebenso 1349. Lac. III, 467, p. 376. (1212 Basel. Arnold I, 346, für ein verlorenes Privileg von A. behauptet.) 1278. Wien: Reg. Rud. 975. 1296. Besançon. Reg. Ad. 329; 1357. Goslar: eines der edlen Glieder des Reichs, Reg. 2719.

3) Basel, Lorenz a. a. O., 35.

4) 1166. Aachen. Lac. I, 412, p. 283; 1206. Mühlhausen (von Ernst von Gleichen gebraucht), Stephan, Verfassungsgeschichte v. Mühlhausen; 1231. Augsburg (urbs regia) Mon. Boica XXX*, p. 178; 1289. Odernheim. Reg. Rud. 2249; 1357. Köln, Reg. K. 2644.

5) 1211. Werden imperiale oppidum. Lac. II, 210; 1279. Duisburg (von Reinald v. Geldern gebraucht). Lac. II, 738, p. 435; vor 1282 allgem. Reg. Rud. 1545; 1349. Dortmund. Rübel, Dortm. UB I, 2, 655, p. 458f.; 1355. Metz. Goldene Bulle, XII; 1371. Allg. civitatum imperialium der Hanse. St. Chr. VI, 381. Chron. Maguntinum (1389/1406); Worms, Speier, Strafsburg. St. Chr. XVIII, 239.

6) 1366: in unser und des Reichs Stadt Nürnberg, als in der fürnehmsten und bafs gelegisten Stadt des Reichs. RK 4437; 1316: Augsburg una de honorabilioribus et principalioribus imperii civitatis esse dinoscatur. Lorenz, Wiener Sitzungsberichte 1878, p. 36.

7) 1285. Cambrai. Reg. Rud. 1952; 1374. Kaiserslautern. Reg. K. 5425; 1414. Frankfurt. Altmann, Reg. Sig. 954; 1471. Hagenau. Chmel, Reg. Frid. 6313.

8) c. 1350. Lünig RA XIII, 59; 1402. Mitt. d. Köln. St. A. XIV, 86; 1407. Chmel, Reg. Rupr. 5224.

9) Wenn es 1408 heifst: gemeine stat zu Strafsburg (RTA IV, 254), 1388: gemeinen steten in Obern u. Nydern Swoben etc. (RTA II, 37, p. 86), 1409: gemeiner richstette botten der vereinunge in Swoben (ib. VI, 357, p. 647), 1434: die gemein richstette in Elsafs, ib. IX, 152, p. 286, so liegt wohl nirgends ein Titel vor, sondern es heifst: alle Städte oder die ganze Stadt. Nur 1417 scheidet Nürnberg in einem Briefe an Regensburg freie und gemeine Reichsstädte. RTA VII, 215, p. 326.

die Landeshoheit ausbildete, immer schärfer reichsunmittelbare und landesherrliche Städte. Die reichsunmittelbaren Städte galten im allgemeinen alle als Reichsstädte, nur einzelne wurden eine Zeit lang gelegentlich als „freie Städte“ oder „freie Reichsstädte“ vom Kaiser ausgezeichnet; die Städte selbst betonten diese Auszeichnung erst recht, als die Kaiser sie nicht mehr gebrauchten. Wir sahen aber bereits, dafs die Bezeichnung wechselte, je nachdem der Gesichtspunkt des Kaisers sich änderte. Es scheint mir unter diesen Umständen doch unmöglich, von „Freistadt“ als Titel, als terminus technicus zu sprechen, als Titel, aus dessen Vorkommen man auf die ganze staatsrechtliche Stellung ohne weiteres schliefsen kann.

Man wird überhaupt mit so scharfen Begriffen, wie er im terminus technicus liegt, bei der Betrachtung der Titel von Städten vorsichtig sein müssen; denn es ist offenbar: für das Wesen der staatsrechtlichen Stellung der reichsunmittelbaren Städte läfst die Bezeichnung gar nichts erkennen. Es fragt sich nun, ob dennoch bestimmte Gründe allgemein anerkannt wurden, welche die sogenannten Freistädte als besonders günstig gestellt erscheinen liefsen, ohne dafs die Trennung eine vollständige zu sein brauchte. Dies führt uns auf die Frage nach den allgemeinen Äufserungen über den Unterschied. Wie steht es denn also mit den völlig klaren Definitionen, von denen Heusler spricht?

§ 4. Allgemeine Äufserungen.

Wie in der Einleitung bemerkt, kommt in den Freistädten immer neben der Stellung zum Reiche die zu den Bischöfen in Frage. Deshalb mufs auch diese hier kurz gestreift werden.[1] Das ist hier besonders nötig, weil uns die Betrachtung der bisher erschienenen Litteratur zeigt, dafs die wichtige Frage nicht von allen Gelehrten in derselben Weise beantwortet wird.

1) Im Jahre 1219 spricht Friedrich aus, dafs der Bischof von Regensburg die Stadt unter Beibehaltung der alten Rechtsverhältnisse dem Reiche erhalten solle.[2] Noch deutlicher betont der königliche Kämmerer Philipp v. Valkenstein im Jahre 1267 die Zugehörigkeit der Bürger von Speier zum Reiche und ihre Unpfändbarkeit für den Bischof.[3] Demgegenüber

1) Ich betrachte hier natürlich die Äufserungen über diese Frage nur, soweit sie die Beziehungen der Städte zum Reiche direkt berühren, ohne auf die Frage der Autonomie des Rates und seine Entstehung einzugehen.

2) Arnold I, 380: volentes eandem civitatem universaliter sub antiquo iure ipsum respicere imperio conservandum.

3) Speierer UB 112, p. 83.

verspricht Adolf von Nassau, den Bürgern von Köln einen Eid nicht abzunehmen, „cum ipsa civitas in temporalibus et spiritualibus ad ipsum archiepiscopum Coloniensem pertineat pleno jure“.[1] Dann fehlen lange Zeit ausdrückliche Äufserungen des Kaisers. Friedrich III. wufste 3 Jahre nach der gewaltsamen Einnahme von Mainz durch den Erzbischof schon nicht mehr, ob die Stadt eigentlich diesem oder dem Reiche zukomme.[2] Das ist um so auffälliger, als der Erzbischof schon 1443 die Stadt als ihm unterthänig beansprucht hatte, ohne doch damals seine Ansprüche durchsetzen zu können.[3]

Die Städte ihrerseits leugnen meist die bischöfliche Herrschaft; mitunter erkennen sie den Kaiser als ihren Herrn an[4], mitunter nur das Reich[5], wenn möglich aber behaupteten sie von jeder anderen Herrschaft als der Gottes frei zu sein.[6] Dieser Anspruch wurde 1452 vom Domkapitel in Strafsburg gebilligt[7], denn nach ihrem schriftlichen Gutachten hatte der Bischof keinerlei weltliche Herrschaft über die Stadt, diese konnte ihre Regierung ganz nach ihrem Willen einrichten, Rat und Behörden einsetzen, ohne irgend ein Recht der Einwilligung oder Einsprache auf seiten des Bischofs. Gegebenenfalls, d. h. wenn es politisch von Vorteil sein konnte, scheute sich aber eine Freistadt auch nicht, den Bischof als ihren Herrn zu bezeichnen.[8]

Wir haben hier dasselbe Schwanken; ganz nach dem Vorteile, den man sich von der Äufserung im Augenblicke versprach, wechselte man die Aussage. Im 13. Jahrhundert scheint die Herrschaft der Bischöfe festgestanden zu haben, später wird sie geleugnet. Eine scharfe Definition der Stellung zu den Bischöfen giebt es in Strafsburg allein, für alle anderen Freistädte kenne ich keine. Für unsere Frage könnten aber solche Definitionen als nicht unumgänglich nötig scheinen, wenn man die Beziehungen der Städte zum Reich und das Wesen der Reichsunmittelbarkeit durch Definition fest gefafst hätte. Gab es aber solche Definitionen des Begriffes „reichsunmittelbar“? Gab es allgemeine Aussagen über die Pflichten und Rechte der Freistädte und Reichsstädte dem Reiche gegenüber? War man im stande, den Unterschied zu definieren?

1) St. Chr. XIV, 27, A. 3. 2) Janssen, Frankfurts Reichskorr. II, 384.

3) D. St. Chr. XVIII, 2, p. 159.

4) Kölner Memoriale von 1463. St. Chr. XII, 386; cf. Heusler, Basel 317.

5) Basel, s. Heusler, Basel 216, cf. 316.

6) 1430: also daz (die bürger) also fri sin, daz sie hinfur irs angeborn herrn sin, und daz ist got. Chron. v. Mainz. D. St. Chr. XVII, 4. 1443. Mainz dem Erzbischof gegenüber. D. St. Chr. XVIII, 2, p. 160.

7) D. St. Chr. VIII, 47.

8) Basel im Armagnakenkriege. Boos, Gesch. v. Basel 264.

2) In mehreren Urkunden aus verschiedenen Zeiten wird die Reichsunmittelbarkeit bisher landesherrlicher Städte ausgesprochen, ohne dafs dabei eine genaue Feststellung der neuen Rechte und Pflichten erfolgte. Dies geschah auch nicht, wenn einer Stadt die Eigenschaft als Reichsstadt bestätigt wurde. So bezeugte Karl IV. im Jahre 1355, dafs Kempten des Reiches und Kaisers sei und dafs es jährlich Steuer zahle.[1]) Ausführlicher bestimmt Wenzel, dafs einige Städte, die er unter des Reiches besonderen Schirm nimmt, eine bestimmte Jahressteuer zahlen und in Kriegszeiten Hilfe leisten sollen. Gleichwohl soll der Bischof von Worms alle Rechte behalten, die ihm vorher in diesen Städten zugestanden haben.[2]) Natürlich können solche gelegentliche Bestimmungen nicht als Definition gelten, ist doch nicht einmal gesagt, dafs alle Reichsstädte denselben Verpflichtungen unterliegen, und wir fragen uns nun, ob die Ausdrücke in solchen Erklärungen der Unmittelbarkeit uns über ihr Wesen unterrichten.

Die Ausdrücke sind verschieden [Romano imperio se gaudere[3]), des reichs eygen sein[4]), sich ans rich bringen[5]), ans Reich kommen[6]), ans Reich fallen[7]), ans Reich nehmen[8]), in des reichs schirm nehmen[9])], aber über die rechtliche Stellung im allgemeinen geben sie uns keinen Aufschlufs. Wir müssen deshalb versuchen, Näheres über Rechte und Pflichten der Reichsstädte und Freistädte aus den Erklärungen über einzelne Seiten der staatsrechtlichen Stellung, welche die Städte einnahmen, zu erkennen.

§ 5. Unterscheidung durch einzelne Rechte und Pflichten.

1) Als sich im Jahre 1367 viele Reichsstädte mit Regensburg und Basel zum Schutze Wenzels verbanden, erklärten sie, dafs die „zwo freie stette“ Regensburg und Basel nicht geschworen hätten „als die vorgenannte des richs stette“, die damit zugestehen, dafs sie dem Könige in einer bestimmten Weise gehuldigt haben[10]), und die Huldigung offenbar als wichtiges Merkmal ihrer staatsrechtlichen Stellung bezeichnen, im Gegensatz zu den beiden Freistädten, die, mindestens nicht in der-

1) Reg. K. 2320. 2) RTA II, 308, p. 493b.
3) Oberwesel 1257. Beyer. Mittelrhein. UB III, 1406, p. 1015.
4) 1277 Überlingen. Schäfer. Gierkes Unters. XLIV, p. 10 (fehlt bei Redlich).
5) 1401. Chmel, Reg. Rup. 744; cf. 1276 für Wien Reg. Rud. 611.
6) 1415 Rheinfelden, Schaffhausen. Reg. Sig. 1760/61. } Nur nach
7) Villingen, Reg. Sig. 2451. } Regest, also
8) 1418 Rheinfelden, Schaffhausen. Reg. 3233. } sehr unsicher.
9) RTA II, 308, p. 493. Chmel, Reg. Rup. 749.
10) RTA I, 303, p. 548f.

selben Weise, gehuldigt haben sollen. Noch im Beginne des 15. Jahrhunderts wird die Reichshuldigung als Zeichen der Freiheit von der Herrschaft eines Landesherrn betrachtet.[1]) Daher konnte auch die Stadt Köln im Streite mit ihrem Erzbischof aus ihrer Huldigungsformel folgern, dafs sie nur den Kaiser als obersten Herrn anerkenne.[2]) Während diese Freistadt also dem Reiche geschworen hatte, lehnte Strafsburg wenige Jahre später die Huldigung ab, eben weil es Freistadt sei.[3]) Ebenso hatte Basel kurz vorher für sich und andere Freistädte die Pflicht, dem Reiche zu huldigen, geleugnet.[4])

Da es eine kaiserliche Erklärung darüber nicht giebt, müssen wir uns mit der Erkenntnis begnügen, dafs die Reichsstädte nach allgemeiner Ansicht dem Kaiser schwören müssen, dafs aber die Ansichten über die Huldigungspflicht der Freistädte geteilt sind, indem Köln für sich die Leistung der Huldigung behauptet, Basel, Strafsburg und Regensburg sie für die Freistädte bestreiten.

Man könnte nun zur Erklärung der Widersprüche gerade in der Ansicht über die Huldigung anführen, dafs die Frage selten praktische Bedeutung erhielt, während die materiellen Leistungen an das Reich sich immer erneuerten. Man müfste also erwarten, dafs über die Stellung zu diesen Pflichten viel eher ein fester Grundsatz aufgestellt worden sei.

2) Eine der wichtigsten Leistungen der Reichsstädte für den Kaiser war der Kriegsdienst[5]), aber auch für diese einzelne Verpflichtung fehlt jede Aussage, dafs die Freistädte grundsätzlich von aller Pflicht oder einer bestimmten Seite des Dienstes befreit seien.[6]) Dennoch glaubten die Freistädte und ihre Bürger, von der Pflicht, den Kaiser im Kriegsfalle zu unterstützen, bis zu einem gewissen Grade frei zu sein, aber die Ansichten widersprechen sich. Nur Strafsburg und Basel äufsern sich über ihre Dienstpflicht. Meist geben die Bürger an, nur zum Krönungszuge und bei christlichen Heerfahrten

1) Altmann, Reg. Sig. 1617.
2) St. Chr. XII, 386.
3) Ebrard, Der Besuch Kaiser Friedrichs II. in Strafsburg i. J. 1473. Strafsburg 1880.
4) Heusler, Basel 316.
5) Wenzel fordert von den neuen Reichsstädten die Leistung des Dienstes. RTA II, 308, p. 493. Über Befreiungen vom Kriegsdienste für bestimmte Zeit, Einschränkungen der Dienstpflicht u. s. w. s. u. Kap. IV.
6) Wenn Karl IV. 1355 Mainz, Worms und Speier bezeugte, dafs sie freiwillig Kriegsdienste geleistet hätten, „wanne dieselben stedte gefriet sind, dafs sie der dienste frie sint, unde nicht schuldig sint“, so bezog sich diese Äufserung wohl nur auf den vorliegenden Fall und kann nicht als grundsätzliche Erklärung über den Begriff Freistadt gelten, cf. Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur II, 381.

pflichtig zu sein[1]), mehrfach aber wird der Romzug allein genannt.[2]) Der Strafsburger Königshofen endlich behauptet, die Stadt müsse nur dem persönlich ins Feld ziehenden Kaiser Hülfe leisten.[3]) Die Unterstützung bestand für gewöhnlich in der Absendung einer gewissen Anzahl Söldner, doch zogen es die Städte häufig vor, statt dessen eine Geldsumme zu entrichten. Diese Heersteuer war jedoch nicht die einzige Geldzahlung der Städte, nicht einmal die wichtigste. Gab es doch eine regelmäfsig wiederkehrende, die sogenannte Reichssteuer.

3) Zu dieser Reichssteuer sollen nun, nach der jetzt herrschenden Ansicht, die Freistädte eine wesentlich andere Stellung eingenommen haben als die Reichsstädte. Es ist nun da von gröfster Wichtigkeit, dafs es nicht eine kaiserliche Urkunde giebt, welche die Freistädte für entbunden von jeder Leistung für das Reich erklärt. In den Städten selbst nahm man mehrfach eine solche völlige Befreiung an[4]), zum Unterschiede von den Reichsstädten, die zu Leistungen verpflichtet seien.

Wenden wir uns nun zu den Pflichten im einzelnen, so beweisen zahlreiche Steuerforderungen, dafs die deutschen Kaiser sich berechtigt glaubten, von den Reichsstädten jährlich Steuern zu erheben. Aufserdem wird in mehreren Urkunden Steuerpflicht als Begleiterscheinung für die Reichsunmittelbarkeit erklärt.[5]) Über die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit der Freistädte hat sich kein Kaiser ausgesprochen, aber die Städte selbst behaupten im ganzen 15. Jahrhundert, frei von der Reichssteuer zu sein.[6]) Ist das richtig, dann folgt daraus nach der bisherigen Meinung unmittelbar ein weiteres Vorrecht der Freistädte: das der Unverpfändbarkeit.

4) Mit dem Besteuerungsrecht hängt die Möglichkeit der Verpfändung durch den Kaiser eng zusammen, und wenn auch

1) 1473. Strafsburg, Ebrard a. a. O. 1461. Basel, Heusler 317. 1466. Basel, ib. 316. 1481. Basel, ib. 315.

2) Basel. Eintrag im Roten Buche. Heusler, p. 312. Basel im Armagnakenkriege. Boos, Gesch. v. Basel 264. Strafsburg 1452. Lünig RA XIV, 761 f.

3) St. Chr. IX, 705. Dieses Recht sei um 1100 erworben worden.

4) Chron. Magunt. für Mainz (c. 1430): daz sie hinfurt irs angeboren herren sin, und das ist got, und keinen dinst, schatzunge oder suher me plicht sin zu geben. 1401. Regensburg, RTA V, 16, p. 45 (nur für sich). 1443. Mainz für sich. D. St. Chr. XVIII, 2, p. 159 ff. 1459. Regensburg für sich als Freistadt. Gemeiner III, 293 ff.

5) 1226. Oppenheim (nach 10 Jahren Steuerfreiheit), Franck, Oppenheim 229. Wenzel in der bereits angeführten Urkunde. RTA II, 308, p. 493 f. 1355. Kempten, Reg. K. 2320. 1415. Diefsenhofen, Reg. Sigm. 1798.

6) c. 1450. Eintrag im Roten Buche. Basel, Heusler 312 f. 1452. Strafsburg für sich. Lünig RA XIV, 761 f. 1481. Basel für sich. Heusler 315. 1458. Strafsburg für sich. Schilter zu Königshofen 613. 1505. Speier (als Freistadt), Maurer III, 298.

die Kaiser niemals grundsätzlich ausgesprochen haben, dafs sie das Recht beanspruchen, die Städte ganz oder teilweise zu verpfänden, ist doch sicher, dafs sie diese Befugnis zu besitzen glaubten. Über die Stellung der Freistädte zu dieser Frage äufsert sich kein Kaiser. Der Herzog von Baiern hebt 1409 hervor, dafs Regensburg als Freistadt nicht für das Reich Pfand sein könne.[1])

5) Mit Verpfändung, Steuer, Krieg und Huldigung sind die wichtigsten Folgen, die sich aus der Gesamtstellung der Städte nach der bisherigen Ansicht ergaben, berührt. In älterer Zeit glaubte man noch andere angeblich bestehende Rechte auf die Reichsunmittelbarkeit zurückführen zu müssen. Auf diese Versuche, die unter sich fast ohne Berührungspunkte sind und auch mit gröfseren Gesichtspunkten kaum zusammenhängen, mufs hier noch ein kurzer Blick geworfen werden.

In dem Versuche einer Zusammenfassung aller Rechte der Freistadt Strafsburg von 1452 behauptet das Domkapitel u. a., die Stadt sei nicht verpflichtet, aufserhalb ihres Weichbildes sicheres Geleit zu geben.[2]) Für diese Behauptung finde ich keine Parallele.

Ebenso steht der Anspruch von Regensburg, als Freistadt dem Bischof die Verhaftung mifsliebiger Geistlicher verwehren zu dürfen[3]), und das Erbrecht an Gütern von Geistlichen, die bei Bürgern gestorben sind, allein da. Beek und mit ihm Koelhoff, die beide nur Reichsstädte kennen, sehen eins der Hauptrechte der reichsunmittelbaren Städte darin, dafs ihre Bürger gleich den Reichsdienstmannen Lehen nehmen können.[4])

Für die Stadt Basel forderte der Rat 1481 Sitz und Vorgang bei und vor anderen freien und Reichsstädten auf allen Reichsversammlungen.[5]) Den Rechtsgrund für diesen Anspruch sollte die Eigenschaft als Freistadt abgeben. Derselbe Vorwand war schon 1446 in Regensburg[6]) benutzt worden, als Urbar und Mühlwerk mit indirekter Steuer belegt werden sollten, und ebenso in Basel 1478 bei der Einführung eines Kornungeldes.[7])

So mufste die „Freiheit" einer Stadt als Grund für fern liegende Wünsche dienen, die Reichsstandschaft, die sicherlich zur Verwischung der alten Unterschiede der Hauptanlafs ge-

1) Gemeiner II, 386. Auch nicht für einen Fürsten, cf. Lünig, RA XIV, 761 f. Strafsburg sei weder für den Bischof noch für die Kirche pfandbar.

2) Lünig RA XIV, 761 ff. Die Betonung der Selbständigkeit der Stadt bei Besetzung des Rates richtet sich gegen den Bischof und kommt hier nicht in Betracht.

3) 1446. Gemeiner III, 150 ff.

4) D. St. Chr. III, 450. Beide Chronisten scheiden nicht zwischen Reichsstädten und Freistädten.

5) Heusler, p. 315.

6) Gemeiner III, 150 ff.

7) Heusler 216.

worden ist, mufste die höchsten Ansprüche begründen helfen. Gerade die vielseitige Ausnutzung der Stellung als Freistadt aber führt uns von neuem zu der Frage, ob nicht in jener Zeit hinter all' diesen Einzelheiten ein Ganzes stand, in dem die Zeitgenossen den Kern des Unterschiedes und den ausschlaggebenden Punkt für die Stellung als Reichsstadt oder Freistadt sahen: sei es die Grundherrschaft oder die Vogtei.

§ 6. Gerichtsbarkeit.

Wir fanden ja, dafs Arnold in dem Verhältnis zur Grundherrschaft, Maurer in dem zur kaiserlichen Vogtei den Ausgangspunkt des Unterschiedes zwischen den Reichsstädten und Freistädten suchte. Aber auch darüber giebt es keine allgemeine Erklärung des Kaisers. Nur eines kann man als wahrscheinlich betrachten: es scheint, als ob König Richard die völlige Befreiung von fremder Vogtei als Zeichen der Reichsunmittelbarkeit betrachtete[1]), sei es, dafs die Vogtei an den Rat überging, wie es später mehrfach geschah[2]), sei es, dafs sie einging. Allerdings eine Bestimmung über die Gerichtsbarkeit galt für alle Reichsstädte: Rudolf von Habsburg gab allen reichsunmittelbaren Städten das privilegium de non evocando[3]), aber dies kann uns hier nicht genügen; es ist weder von einer Unterscheidung der beiden Städtegruppen die Rede, noch vermag man diese Urkunde als etwas anderes anzusehen als eine einzelne Bestimmung, die nicht im stande ist, das allgemeine Ergebnis dieses Teils meiner Untersuchungen umzustofsen.

Dieses allgemeine Ergebnis aber dürfte dahin zu fassen sein. Völlig klare Definitionen des Begriffes Freistadt sind niemals zu stande gekommen, man hat nicht einmal den Begriff Reichsstadt zu fassen vermocht. Schon in Äufserlichkeiten, in der Benennung läfst sich eine scharfe Scheidung nicht behaupten, und die Versuche, staatsrechtlich den Unterschied zwischen Freistädten und Reichsstädten festzustellen, sind mifsglückt. Das ist vielleicht zum Teile daraus zu erklären, dafs die Ansätze zur Definition erst im 15. Jahrhundert erfolgten, also zu einer Zeit, in der die Kaiser den Unterschied bereits

1) 1257 Juli 15. Oberwesel. Beyer, Mittelrhein. UB III, 1406, p. 1015: affirmavit, quod nullus advocatus deinceps debeat statui in perpetuum super eos, sed . . . . predicti cives se gaudeant ab omni aliena servitute exemptos et sub solius alis imperii foveantur et protegantur ubique.

2) Basel erwarb 1386 bekanntlich die Vogtei pfandweise, Diefsenhofen erhielt sie 1415 (Reg. Sigm. 1798); in Schaffhausen soll sie stets ein Bürger verwalten (Reg. Sigm. 1763).

3) Koelhoff nahm aus der Agrippina des Heinr. v. Beck (c. 1470) eine Bemerkung herüber, die uns zeigt, dafs beide in dem Priv. de non evocando das hervorragendste Recht der Städte sahen. Beide kennen nur Reichsstädte. D. St. Chr. XIII, 459.

stark vernachlässigten. Man kam nicht darüber hinaus, einige Punkte festzustellen; auf den Grund des Unterschiedes ging man kaum ein. Die Frage nach der Grundherrschaft wird z. B. überhaupt nicht gestellt. Die bisherige Litteratur mit ihrer Fülle von Widersprüchen vermag nicht zu befriedigen. Definitionen giebt es nicht, wir müssen also selbst versuchen, auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse die staatsrechtliche Stellung der Städte und auf diese Weise den Unterschied zwischen Reichsstädten und Freistädten klar zu stellen.

Ich wende mich daher nun zu den einzelnen Leistungen der Städte und beginne mit der wichtigsten derselben, der Reichssteuer.

VITA.

Ich, ARNO MARTIN EHRENTRAUT, bin im Jahre 1877 zu Dresden geboren als Sohn des Lehrers und späteren Direktors der Evangelischen Freischule CURT THEODOR EHRENTRAUT und seiner Gattin MARIE, geb. BÜTTNER. Meine Mutter starb im Jahre 1892, mein Vater folgte ihr im Herbst 1897 in den Tod nach. Ich bekenne mich zur evangelisch-lutherischen Konfession.

Den ersten Unterricht genofs ich auf der II. Bürgerschule meiner Heimatstadt, um dann von Ostern 1888 bis Ostern 1897 die Kreuzschule zu besuchen. Hier empfing ich weitaus die meiste Anregung vom Herrn Prof. Dr. TH. URBACH, dem ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank darbringen möchte.

Nach meinem Abgange vom Gymnasium studierte ich in Leipzig Geschichte, Deutsch und Geographie. Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren und Dozenten: BÖHMER, BÜCHER, CICHORIUS (jetzt in Breslau), GARDTHAUSEN, GOETZ (jetzt in München), HIRT, HOLZ, KÖSTER, LAMPRECHT, MARCKS (jetzt in Heidelberg), RATZEL, RICHTER (†), SEELIGER, SIEVERS, STIEDA, STUDNICZKA, WACHSMUTH, WUNDT.

An ihren Übungen und Seminaren gestatteten mir teilzunehmen die Herren CICHORIUS, ECKERT, ELSTER, FRIEDRICH, GOETZ, HOLZ, KÖSTER, LAMPRECHT, MARCKS, RATZEL, RICHTER (†), SEELIGER, SIEVERS, WACHSMUTH.

Allen meinen Lehrern bin ich reichen Dank schuldig, besonders aber fühle ich mich von Herzen verpflichtet Herrn Dr. GOETZ und Herrn Prof. MARCKS, deren Famulus ich längere Zeit sein durfte, und Herrn Prof. SEELIGER, der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab und bei der Vorbereitung wie Ausarbeitung wohlwollende Unterstützung zu teil werden liefs.

Mehrere schätzenswerte Mitteilungen erhielt ich durch die Leitungen einiger Staats- und Stadtarchive, die an den geeigneten Stellen besonders namhaft gemacht werden.

Endlich danke ich auch meinen lieben Studiengenossen vom historischen Seminar der Universität für manchen Hinweis und vielen freundlichen Rat.

27444

END OF
TITLE